



/GR/002/2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 20.05.2021
Sitzungsbeginn:	19:28 Uhr
Sitzungsende:	22:02 Uhr
Tagungsort:	großer Saal, Freizeitpark Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Reiter Patrik FPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

Gemeindevorstand

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich Franz FPÖ

Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Radinger Claudia SPÖ

GR Richter Edith SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Woisetschläger Jürgen SPÖ

GR Buchmann Susanne FPÖ

GR Edlinger Michaela FPÖ

GR Hartwagner Christian FPÖ

GR Hofer Victoria FPÖ

GR Lanz Rainer FPÖ

GR Greunz Robert, Ing. ÖVP

GR Hinterwirth Marion ÖVP

GR Königswieser Tilman, Dr. ÖVP

GR Lanz-Schlager Wolfgang	ÖVP
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE
GR Spiessberger Petra	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Riedler Bernhard	SPÖ	Vertretung für Herrn D.H.E.P.S. Andreas Hubauer
GR-E. Strutzenberger Harald	SPÖ	Vertretung für Herrn Dr. Heinz Andlinger
GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Frau Brigitte Forstinger
GR-E. Roidinger Josef	ÖVP	Vertretung für Herrn Alfred Hinterwirth
GR-E. Edtbauer Barbara, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Mathias Roidinger
GR-E. Petter Martina	GRÜNE	Vertretung für Herrn Markus Petter

Beratend

AL Kurz Helmut, MBA

Abwesend (entschuldigt) sind:Gemeindevorstand

GV Hinterwirth Alfred	ÖVP
-----------------------	-----

Mitglied

GR Andlinger Heinz, Dr.	SPÖ	
GR Forstinger Brigitte	SPÖ	
GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S.	SPÖ	
GR Resl Daniel	FPÖ	entschuldigt
GR Roidinger Mathias	ÖVP	
GR Petter Markus	GRÜNE	

Schriftführer

AL Helmut Kurz, MBA

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): AL Helmut Kurz, MBA

Der Vorsitzende eröffnet um **19:28 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 12.05.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **11.03.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht der BH Kirchdorf über den Voranschlag 2021 - Kenntnisnahme
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Beratung und Beschluss
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - MEFP 2021 - 2025 - Beratung und Beschluss
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss
5. Änderung des Beitragsschlüssels im Schutzwasserverband Kremstal für die Instandhaltung der Maßnahmen entlang der Krems - Beratung und Beschluss
6. Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die Feuerwehr Micheldorf durch die BBG - Beratung und Beschluss
7. Vergabe der Bauarbeiten zur Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Welser Straße - Beratung und Beschluss
8. Grundsatzbeschluss und Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Planung der Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhofsgelände - Beratung und Beschluss
9. Abänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 76 Baumgartner/Roithner Weinzierler Brücke - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 und des ÖEK Nr. 2.12 "Kastner", Gst. 263/1 u. 263/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
11. Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 "Schön", Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
12. Grundsatzbeschluss zur Durchführung sowie Änderung der Übertragungsverordnung zum Beschlussrecht bei der Abwicklung des Bauvorhabens Volks- und Landesmusikschule - restliche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gemeindevorstand - Beratung und Beschluss
13. Aktueller Bericht bei der Abwicklung des Bauvorhabens "Volks-/Landesmusikschule- restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen" - Kenntnisnahme
14. Vergabe eines Darlehens zur Finanzierung des Gemeindeanteils für die "restliche Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss
15. Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Zwischenfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss
16. Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Ausfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss
17. Grundsatzbeschluss und Verpflichtungserklärung des Musikvereines Weinzierl/Altpernstern zum Projekt Umbau-/Adaptierungs-/Zubaumaßnahmen Musikheim Weinzierl/Altpernstern - Beratung und Beschluss
18. Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss
19. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss
20. Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss
21. Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 der BürgerInneninitiative "Nein zum Biomasseheizwerk Micheldorf nahe dem Ortszentrum - mehr Transparenz" - Kenntnisnahme
22. Allfälliges

Protokoll:**1. Prüfbericht der BH Kirchdorf über den Voranschlag 2021 - Kenntnisnahme**

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass der Prüfbericht der BH Kirchdorf vom 07.05.2021, BHKI-GEM-2021-92429/KOL dem Gemeinderat vollinhaltlich vorliegt.

Alle Bemerkungen wurden bereits in den 1. NVA 2021 eingearbeitet.

Der Prüfbericht wird von Bgm. Horst Hufnagl vollinhaltlich, dem Gemeinderat verlesen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Horst Hufnagl wird der Prüfbericht der BH Kirchdorf über den Voranschlag 2021 durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

GR Christian Hartwagner ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	-

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Beratung und Beschluss

Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl informiert, dass im Nachtragsvoranschlag 2021 die Beträge aufgrund der vorhandenen Daten, insbesondere der Zahlen des Erlasses der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, IKD-2020-197414/11-Pra „Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2021 veranschlagt wurden.

Bgm. Horst Hufnagl erklärt dazu, dass sich die Zahlen eklatant ändern.

Soweit weitere Unterlagen wie zB ergänzende Unterlagen von der Bezirkshauptmannschaft vorhanden waren, wurden die Beträge unmittelbar berechnet. Ansonsten wurden gemäß der Gemeindehaushaltsordnung, VRV und Gemeindeordnung die Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen auf Grund der Entwicklung der Pflichtausgaben und Annahmen aufgrund der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und dem tatsächlichen Ergebnis getätigt.

Für das Jahr 2021 wurde eine allgemeine Bezugserhöhung von 1,45 % angenommen sowie alle Vorrückungen in der Planung berücksichtigt.

Die Anmerkungen, Ergänzungen im Prüfbericht des Voranschlages der BH Kirchdorf vom 07.05.2021, BHKIGEM-2021-92429/KOL wurden in den Nachtragsvoranschlag bereits eingearbeitet.

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 17.793.400,00	
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 18.585.900,00	
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 792.500,00	

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo von -792.500,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um € -792.500,00 verringert.

Gemäß § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2021 als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Somit können vorübergehend auch Kassenkredite und innere Darlehen (insbesondere Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) zur Erreichung des Haushaltsausgleich verwendet werden.

Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da gemäß § 75. 4b GemO 1990 der Kassenkredit in Anspruch genommen wird und Darlehen aufgenommen werden.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt:

- Vor allem im Rückgang der Ertragsanteile und Kommunalsteuer aufgrund der Corona-Krise.
- Erhöhung der SHV-Umlage
- Rückgang von Einnahmen div. Einrichtungen

In der investiven Gebarung:

- Volks-/Landesmusikschule restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen
- Straßenbauprogramm 2021
- Straßenbeleuchtung 2021
- Anschaffung eines ELF (KDO) für die FF Micheldorf
- Bus für die Wasserversorgung
- Aufschließung Huber-Gründe
- Kamerabefahrungen Kanal
- Radweg durchs Ortszentrum

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Erarbeitung eines Konzeptes zur Ausschöpfung aller möglichen Sparpotentiale. Dies wäre mit Umstrukturierungen in allen Bereichen der Gemeinde verbunden.
- Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine, zweckgebunden Haushaltsrücklagen:

Rücklage Spenden Flüchtlinge	€	1.400,00
Rücklage Jugendtaxi	€	3.100,00
Rücklage Spenden Holzner	€	8.800,00
Rücklage Um- und Zubau		
<u>Volksschule und Musikschule</u>	€	<u>784.900,00</u>
Gesamt	€	798.200,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Rücklage Kanalanschlussgebühren	€	3.500,00
Rücklage Wasserleitungsanschlussgebühren	€	39.100,00
Gesamt	€	42.600,00

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 840.800,00 vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

Investives Einzelvorhaben 2021	Be-
trag	
Entnahme für WVA BA 12 Hubergründe	€ 60.000,00
RL Verkehrsflächenbeiträge f. Geh- und Radweg Apotheke	€ 1.600,00
RL Oö. Entlastungspaket, Tunnelpakete FF Micheldorf	€ 2.900,00
RL Darlehen Feuerwehrfahrzeug	€ 15.800,00
RL Volksschule – Sanierung VS	€ 582.200,00
	€
	662.500,00
Rückgabe Innere Darlehen an Rücklagen:	
RL Kanal – Verwendung Bergrettung durch zeitversetzte Fördermittelgewäh- rung	€ 105.200,00
RL Wasser – Verwendung Bergrettung durch zeitversetzte Fördermittelgewäh- rung	€ 27.800,00
RL Feuerwehrfahrzeug - Verwendung Bergrettung durch zeitversetzte Förder- mittelgewährung	€ 14.700,00
RL Volksschule – Verwendung Geh- u. Radweg, Straßenbauprogramm 2020	€ 51.900,00
RL Feuerwehrfahrzeug – zum RA am Girokonto verblieben	€ 1.180,70
RL Oö. Entlastungspaket – zum RA am Girokonto verblieben	€ 2.897,94
RL Sonderzuschuss Bund - zum RA am Girokonto verblieben	€ 31.149,07
RL Volksschule - zum RA am Girokonto verblieben	€ 45.099,68
Gesamt gerundet	€ 80.300,00
RL Verkehrsfläche - zum RA am Girokonto verblieben	€ 2.792,95
RL Aufschließungsbeiträge Kanal	€ 4.081,75
RL Aufschließungsbeiträge Wasser	€ 1.488,01
RL Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen	€ 1.836,33
Gesamt gerundet	€ 10.200,00
Entnahme Gesamt	
Innere Darlehen	€ 290.100,00
Investive Einzelvorhaben	€ 662.500,00
	€ 952.600,00

Zuführungen:

RL Kanal – KPC Zinsüberschuss	€	58.800,00
RL Kanal – Inneres Darlehen - Bergrettung	€	105.200,00
RL Wasser – Inneres Darlehen – Bergrettung	€	27.800,00
RL Verkehrsflächenbeiträge - Inneres Darlehen Girokonto	€	2.800,00
RL Infrastrukturkostenbeiträge Huber-Gründe Kanal	€	38.800,00
RL Infrastrukturkostenbeiträge Huber-Gründe Wasser	€	47.400,00
RL Aufschließungsbeiträge Kanal		
Rückzahlung Inneres Darlehen	€	4.100,00
Aufschließungsbeiträge	€	11.100,00
RL Aufschließungsbeiträge Wasser		
Rückzahlung Inneres Darlehen	€	1.500,00
Aufschließungsbeiträge	€	4.500,00
RL Aufschließungsbeiträge Straße	€	1.800,00
Rückzahlung Inneres Darlehen		
RL Oö. Entlastungspaket – Inneres Darlehen Girokonto	€	2.900,00
RL FF Feuerwehrezeuge		
Inneres Darlehen Bergrettung, Girokonto	€	15.800,00
RL Sonderzuschuss Bund – Inneres Darlehen Girokonto	€	31.200,00
RL Volksschule – Inneres Darlehen Girokonto, Geh- und Radweg		
<u>Straßenbauprogramm</u>	€	<u>97.000,00</u>
Gesamt	€	450.700,00

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

derzeit nicht

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
RL Zuführung Kanal	€ 58.800,00	2021
RL Zuführung Wasser	€ -	2021
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	-	2021
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ 4.500,00	2021
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 11.100,00	2021
RL Zuführung Kanal	€ 123.100,00	2022
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 13.900,00	2022
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2022
RL Zuführung Wasser	€ -	2023
RL Zuführung Kanal	€ 150.000,00	2023
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 20.000,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ 1.800,00	2023
RL Zuführung Wasser	€ -	2024
RL Zuführung Kanal	€ 130.000,00	2024
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 20.000,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ 1.800,00	2024
RL Zuführung Wasser	€ 43.500,00	2025
RL Zuführung Kanal	€ 130.000,00	2025
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 20.000,00	2025
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2025

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine zweckgeb. Haushaltsrücklage	€ 347.300,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	€ 284.800,00

Rücklagenstand mit 31.12.2021

Rücklage Kanalanschlussgebühren	€ 167.500,00
Rücklage Wasseranschlussgebühren	€ 6.900,00
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€ 1.200,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	€ 15.200,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	€ 6.000,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Straße	€ 1.800,00
Rücklage IB Huber-Gründe Kanal	€ 38.800,00
Rücklage IB Huber-Gründe Wasser	€ 47.400,00
Rücklage Sonderzuschuss Bund	€ 31.200,00
Rücklage Um- u. Zubau Volksschule und Musikschule	€ 299.700,00
Spenden f. Flüchtlinge	€ 1.400,00
Rücklage Jugendtaxi	€ 3.100,00
Spenden Holzner Clara f. Kindergarten Osb.	€ 8.800,00
Gesamt	€ 629.000,00

Innere Darlehen

Für den Rechnungsabschluss 2020 bzw. Ausgleich der Projekte wurden Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 290.087,84 Euro sind als inneres Darlehen verwendet (siehe Aufstellung auf Seite 3):

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 90.526,43 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
1000530 Bergrettungsräumlichkeiten Um- u. Ausbau 1. OG KIGA III	147.623,00	BZ/LZ – zeitversetzte Fördermittelgewährung	2021
1000710 Güterweg Laufenbichl	8.043,21	Eigenmittel	2021
1616002 Geh- u. Radweg Apotheke; Michelpark	16.347,20	Zeitversetzte Vorschreibung der Grundstückskosten	2021
1612000 Straßenbaumaßnahmen 2020 Gemeindegebiet Micheldorf	26.800,00	Zeitversetzte Gewährung der KIG Mittel – Sonderzuschuss Land	2021
1900005 Infrastruktur Hubergründe Oberer Wienerweg	748,00	Infrastrukturbeiträge	2021

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2019	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2020
5/9990936/00001	Innere Darlehen aus RL Sanierung VS (für Straßenbauprogramm 2020, Geh- u Radweg Apotheke, etc.)	0,00	51.938,41	0,00	51.938,41
5/9990936/00002	Innere Darlehen aus RL Kanal (für Bergrettung)	0,00	105.172,78	0,00	105.172,78
5/9990936/00003	Innere Darlehen aus RL Wasser (für Bergrettung)	0,00	27.780,92	0,00	27.780,92
5/9990936/00006	Innere Darlehen aus RL Feuerwehrfahrzeug (für Bergrettung)	0,00	14.669,30	0,00	14.669,30
5/9990936/00007	Innere Darlehen aus allgemeinen RL	0,00	80.327,39	0,00	80.327,39
5/9990936/00008	Innere Darlehen aus zweckgebundenen RL	0,00	10.199,04	0,00	10.199,04
Gesamtsummen		0,00	290.087,84	0,00	290.087,84

Die inneren Darlehen werden im Jahr 2021 wieder vollständig den Rücklagen zugeführt.

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Zahlungsmittelreserven		
		31.12.2020	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2021	Stand aktuell	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Kanalanschlußgebühren	3.500,00	164.000,00	0,00	167.500,00	67.968,52	ZW 9 294009 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungsanschlußgebühren	39.100,00	27.800,00	60.000,00	6.900,00	66.896,93	ZW 10 294010 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990934/00003	Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	0,00	2.800,00	1.600,00	1.200,00	2.792,95	ZW 11 294011 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990934/00006	Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	0,00	15.200,00	0,00	15.200,00	4.081,75	ZW 15 294014 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990934/00007	Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	0,00	6.000,00	0,00	6.000,00	1.488,01	ZW 16 294015 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990934/00008	Rücklage Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen	0,00	1.800,00	0,00	1.800,00	1.836,33	ZW 17 294016 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990934/00010	Rücklage Infrastrukturkostenbeiträge Huber-Gründe Kanal	0,00	38.800,00	0,00	38.800,00		
8/9990934/00011	Rücklage Infrastrukturkostenbeiträge Huber-Gründe Wasser	0,00	47.400,00	0,00	47.400,00		
8/9990935/00001	Rücklage Spenden mit Zweckwidmung für Flüchtlinge	1.400,00	0,00	0,00	1.400,00	1.375,96	ZW 14 295014 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00002	Rücklage Jugendtaxi	3.100,00	0,00	0,00	3.100,00	3.112,85	ZW 18 295015 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00003	Rücklage Spenden Holzner Clara f. Kindergarten Oberschierbach	8.800,00	0,00	0,00	8.800,00	8.750,00	ZW 19 295016 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00005	Rücklage Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021	0,00	2.900,00	2.900,00	0,00	2.897,94	ZW 20 295017 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00006	Rücklage Darlehen Feuerwehrfahrzeug LFB-A2 2021	0,00	15.800,00	15.800,00	0,00		ZW 100 295001 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00007	Rücklage Sonderzuschuss Bund (KIP 2020)	0,00	31.200,00	0,00	31.200,00	31.149,07	ZW 21 295018 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00008	Rücklage Um- u. Zubau Volksschule und Musikschule	784.900,00	97.000,00	582.200,00	299.700,00	509.611,46	ZW 13 294013 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990936/00001	Innere Darlehen aus RL Sanierung VS (für Straßenbauprogramm 2020, Geh- u Radweg Apotheke, etc.)	51.900,00	0,00	51.900,00	0,00		
8/9990936/00002	Innere Darlehen aus RL Kanal (für Bergrettung)	105.200,00	0,00	105.200,00	0,00		
8/9990936/00003	Innere Darlehen aus RL Wasser (für Bergrettung)	27.800,00	0,00	27.800,00	0,00		
8/9990936/00006	Innere Darlehen aus RL Feuerwehrfahrzeug (für Bergrettung)	14.700,00	0,00	14.700,00	0,00		
8/9990936/00007	Innere Darlehen aus allgemeinen RL	80.300,00	0,00	80.300,00	0,00		
8/9990936/00008	Innere Darlehen aus zweckgebundenen RL	10.200,00	0,00	10.200,00	0,00		
Gesamtsummen		1.130.900,00	450.700,00	952.600,00	629.000,00	701.961,77	

Im Nachtragsvoranschlag 2021 sind im Bereich Abwasserbeseitigung, Zinszuschüsse in Höhe von € 72.900,00 veranschlagt, während jedoch nur ein Zinsaufwand in Höhe von € 14.100 präliminiert wurde, womit sich eine Überdeckung von € 58.800 errechnet. Daher wurde entsprechen den Ausführungen im Erlass vom 20.10.2020, IKD-2013-223456/185-Sec Punkt 11 die darüberhinausgehenden Zinszuschüsse einer zweckmäßigen Rücklage zugeführt. Diese können für investive Einzelvorhaben oder zur vorzeitigen Darlehenstilgung herangezogen werden. Diese Überschüsse dürfen nicht zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Darstellung: Ausgabe 1/990001/729933 € 58.800,00 – Zuführung zur Rücklage.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit):
Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird mit 33,33 % der ordentlichen Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgesetzt.

laufende Einzahlungen der operativen Gebarung lt. VA 2021	€ 11.971.000,00
davon 33,33 %	€ 3.989.934,30
Höhe des Kassenkredites	€ 3.900.000,00

Der Kassenkredit wurde durch den Gemeinderat am 10.12.2020 in einer Höhe von € 3.900.000,00, d. s. 32,6 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, festgesetzt.

Laut § 1 Abs. Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betragen die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten max. 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeiten.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	NVA 2020	VA 2021	1. NVA 2021
Einzahlungen:	€ 12.489.991,26	€ 12.500.900,00	€ 11.971.000,00	€ 13.639.000,00
Auszahlungen:	€ 12.669.305,91	€ 12.610.900,00	€ 13.006.300,00	€ 14.135.900,00
Saldo:	-€ 179.314,65	-€ 110.000,00	-€ 1.035.300,00	-€ 496.900,00

Aufgrund des § 75 Abs. 4b wurde den Gemeinden eine befristete Regelung eröffnet, ihren Haushaltsausgleich durch ausreichende Liquidität sicherzustellen. Mit dieser Geltungsfiktion wird den Gemeinden für die Dauer der Finanzkrise die Möglichkeit gegeben, gesetzeskonforme Budgets zu erstellen. Gemäß Abs. 4b können somit vorübergehende auch Kassenkredite zur Erreichung des Haushaltsausgleichs verwendet werden. Die Marktgemeinde Micheldorf nimmt für Voranschlag 2021 die Möglichkeit nach § 75 Abs. 4b den Kassenkredit zum Haushaltsausgleich in Anspruch.

Dies kann im 1. NVA 2021 nicht dargestellt werden.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird teilweise erreicht, weil

Im Finanzierungshaushalt ist die Liquidität der Gemeinde aufgrund des Kassenkredites zwar gegeben aber im Ergebnishaushalt ist das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) nicht ausgeglichen. Die Gemeinde weist aber ein positives Nettovermögen auf.

- Vor allem der massive Rückgang der Ertragsanteile und Kommunalsteuer aufgrund der Corona-Krise wirken sich auf das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht negativ aus.
- Erhöhung der SHV-Umlage
- Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

2021 Abschreibung: € 1.326.300,00, neben bei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen. Durch die Neuanschaffungen erhöhen sich die Aufwendungen (Abschreibungen), denen gegenüber stehen weniger Erträge.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

2020 Abschreibung: € 1.326.300,00, neben bei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen.

	1. NVA 2021	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	€ 15.359.800,00	€ 13.567.300,00	€ 14.044.300,00	€ 14.286.000,00	€ 14.185.400,00	€ 14.395.500,00
Summe Aufwände	€ 15.929.400,00	€ 14.750.000,00	€ 14.366.000,00	€ 14.515.200,00	€ 14.378.900,00	€ 14.590.500,00
Nettoergebnis	-€ 569.600,00	-€ 1.182.700,00	-€ 321.700,00	-€ 229.200,00	-€ 193.500,00	-€ 195.000,00

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	1. NVA 2021	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	€ 15.359.800,00	€ 13.567.300,00	€ 14.044.300,00	€ 14.286.000,00	€ 14.185.400,00	€ 14.395.500,00
Summe Aufwände	€ 15.929.400,00	€ 14.750.000,00	€ 14.366.000,00	€ 14.515.200,00	€ 14.378.900,00	€ 14.590.500,00
Nettoergebnis vor Rücklagen	-€ 569.600,00	-€ 1.182.700,00	-€ 321.700,00	-€ 229.200,00	-€ 193.500,00	-€ 195.000,00
Entnahme von Rücklagen	€ 952.600,00	€ 588.600,00	€ 43.800,00			
Zuweisung zu Rücklagen	€ 450.700,00	€ 114.100,00	€ 144.500,00	€ 179.300,00	€ 159.300,00	€ 202.800,00
Nettoergebnis nach Rücklagen	-€ 67.700,00	-€ 708.200,00	-€ 422.400,00	-€ 408.500,00	-€ 352.800,00	-€ 397.800,00

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	NVA 2020	VA2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Darlehen	€ 6.408.100,00	€ 6.527.300,00	€ 5.895.500,00	€ 5.338.100,00	€ 4.825.000,00	€ 4.467.100,00
Leasing	€ 650.000,00	€ 872.900,00	€ 666.100,00	€ 495.200,00	€ 322.300,00	€ 147.300,00
Gesamtsumme	€ 7.058.100,00	€ 7.400.200,00	€ 6.561.600,00	€ 5.833.300,00	€ 5.147.300,00	€ 4.614.400,00

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	RA 2020	1. NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Darlehen	€ 6.405.300,26	€ 6.429.100,00	€ 5.895.500,00	€ 5.338.100,00	€ 4.825.000,00	€ 4.467.100,00
Leasing	€ 649.955,86	€ 834.900,00	€ 666.100,00	€ 495.200,00	€ 322.300,00	€ 147.300,00
Gesamtsumme	€ 7.055.256,12	€ 7.264.000,00	€ 6.561.600,00	€ 5.833.300,00	€ 5.147.300,00	€ 4.614.400,00

Der anzuschaffende Bus für die Wasserversorgung wird nun, nicht wie im Voranschlag 2021 angenommen über Leasing finanziert, sondern es erfolgte eine Gewinnentnahme aus den Überschüssen der Wasserversorgung. Die Darstellung im 1. NVA 2021 erfolgte nach Rücksprache mit dem Land Oö. Hr. Lindinger. Ausgabe in der operativen Gebarung unter 1/990001-729921 und Zuführung beim investiven Vorhaben „Wasserbus“.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

2021

Schuldenaufnahme von insgesamt € 619.200,00

Volks-/Landesmusikschule

restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen € 352.400,00

FF-Altpernstein LFB-A2 € 15.800,00

WVA BA 13 HB Oberer Wienerweg, Neubau Transportleitung € 53.000,00

Straßenbauprogramm 2021 € 59.200,00

GW-Instandsetzung nach Kat-Schäden € 11.200,00

Anschaffung ELF (KDO) € 50.000,00

Radweg durchs Ortszentrum € 77.600,00

Gesamt € 619.200,00

2022

WVA BA 13 HB Oberer Wienerweg, Neubau Transportleitung € 39.700,00

Nach § 75 Abs. 4. muss jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen erstellt werden. Aufgrund der negativen Entwicklung der Ertragsanteile ist es der Marktgemeinde Micheldorf nicht mehr möglich die notwendigen Eigenmittelanteile aufzubringen. Um aber die investiven Einzelvorhaben ausgeglichen budgetieren zu können, ist es notwendig für diese Vorhaben ein Darlehen zur Finanzierung des Eigenmittelanteiles im Jahr 2021 aufzunehmen. Längerfristig werden auch diese Darlehen die operative Gebarung belasten.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Volksschule/Musikschule	€ 1.061,25	€ 10.850,00		€ 24.500,00	2022
	€ 2.122,50	€ 21.715,00		€ 24.500,00	2023
Straßenbaumaßnahmen 2021	€ 1.100,00	€ 2.334,00			2021
	€ 2.200,00	€ 4.668,00		€ 4.000,00	2022
ELF (KDO)	€ 1.480,00	€ 2.600,00			2021
	€ 2.960,00	€ 5.200,00		€ 13.100,00	2022
Radweg Ortszentrum	€ 2.660,00	€ 3.500,00			2021
	€ 5.320,00	€ 7.000,00		€ 5.500,00	2022
Wasserbus	€ 2.100,00	€ 500,00		€ 500,00	2021
ABA BA 19 Huber Gründe	€ 8.000,00	€ 8.000,00			2022
WVA BA 12 Huber Gründe	€ 5.800,00	€ 5.800,00			2022
Straßenbau Huber Gründe	€ 5.200,00	€ 5.200,00			2022
WVA BA 12 HB Ob. Wienerweg	€ 10.000,00	€ 12.900,00		€ 9.100,00	2022
WVA BA 13 Ringschluss	€ 2.472,21	€ 6.787,88			2023
Summe	€ 52.475,96	€ 97.054,88			

Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein, das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt ist aber dennoch nicht gefährdet. Die Marktgemeinde Micheldorf sieht den Um- und Neubau der Volksschule als großes Anliegen und wichtigen Punkt zur Daseinsvorsorge für die Gemeindebürger zumal bereits 2003 erste Gespräche geführt wurden. Das Projekt hat bereits das Kostendämpfungsverfahren durchlaufen, auch wurde eine Bauverhandlung bereits durchgeführt und wartet seither nur mehr auf die Umsetzung. Die jetzige Volksschule (über 40 Jahre alt) ist bereits sehr sanierungsbedürftig. Durch eine Sanierung würde man sich auch zukünftig Energiekosten und Instandhaltungskosten, welche bereits sehr hoch sind, einsparen. Obwohl die Sanierung über die VFI & Co KG abgewickelt wird, wirken sich die Maßnahmen indirekt doch auf die Gemeinde aus, da dadurch weniger Betriebskostenpauschale entrichtet werden müssen. Wie hoch die Ersparnisse sein werden, kann leider jetzt noch nicht beziffert werden.

Als Gegenmaßnahmen bzw. zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit kommt folgendes in Betracht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf ist natürlich bestrebt durch geeignete Maßnahmen dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen sollen, wie schon erwähnt, in einigen Einzelterminen ausgearbeitet werden. Daher kann noch keine Einschätzung getroffen werden, wo und wie sich diese Maßnahmen auswirken. Grundsätzlich soll das Haushaltsgleichgewicht sowie auch das Geschäftsergebnis der laufenden Gebarung mit geeigneten Sparmaßnahmen wieder hergestellt werden.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Zu diesen wesentlichen Auswirkungen zählen alle investiven Einzelvorhaben (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit) – vor allem Volks-/Landesmusikschule restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Die derzeit wohl größte sich abzeichnende Belastung stellt die Corona Krise mit den starken Mindereinnahmen im Bereich der Ertragsanteile für die nächsten Jahre dar.

Der Umbau und Sanierung der Volksschule und Neubau der Musikschule wird sich auf den Gemeindehaushalt dementsprechend auswirken. Ab dem Jahr 2022 werde ein Liquiditätszuschuss an die VFI KG von € 100.000,00 erforderlich. Ebenso wird sich ab dem Jahr 2022 die Miete massiv von € 9.600,00 auf € 46.000,00 erhöhen.

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für den Umbau des Kabinentraktes im Freizeitpark entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung lediglich der voraussichtliche Beginn der Realisierungsphase mit 2023/2024 abschätzbar ist, aber weder ein Kostenrahmen noch mögliche Finanzierungskomponenten noch die Höhe der Folgekosten aus dem Betrieb und der Finanzierung bekannt waren, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen.

Da für dieses Projekt, die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieses Projektes im MEFP möglich.

Nachdem nicht nur die Volksschule sondern auch die Förderschule/Hort sowie der Kindergarten Ehgutnerstraße sehr sanierungsbedürftig ist, werden auch hier enorme Belastungen auf die Marktgemeinde Micheldorf zukommen.

9. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan (Stellenplan) ist nunmehr Bestandteil des Voranschlags (vgl. § 5 Abs. 1 Z 4 VRV 2015, § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO) und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen (§ 74 Abs. 1 GemO).

Daraus ergibt sich, dass eine unterjährige Änderung des Dienstpostenplans nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlags möglich ist. Dabei sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen einzuhalten (vgl. § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Der Voranschlag (samt Dienstpostenplan) ist das Steuerungsinstrument für die Gemeinde. Darin sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten auszuweisen. Die Aufnahme einer/eines Bediensteten in den Oö. Gemeinde(verbands)dienst ist grundsätzlich nur auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorhandenen freien Dienstpostens bei entsprechendem Bedarf möglich.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes (sowohl für die Gemeinde selbst als auch für die Aufsichtsbehörden) ist bereits bei der Erstellung des Voranschlags in noch höherem Ausmaß als bisher Augenmerk auf die Personalplanung für das nächste Haushaltsjahr zu legen, wobei der größte Teil der Gemeinden dies bereits in der Vergangenheit umgesetzt hat. Unterjährige Dienstpostenplan-Änderungen sollten daher nur mehr dann erfolgen, wenn besondere

Umstände auftreten, die bei der Erstellung des Voranschlags noch nicht absehbar waren und die eine unterjährige Änderung zwingend erfordern.

Sind im Dienstpostenplan nicht-genehmigungspflichtige Änderungen geplant, können diese gemeinsam mit der Erstellung des Voranschlags erfolgen. Es ist nach § 76 Oö. GemO 1990 vorzugehen.

Die 2. Krabbelstube (im Kindergarten I) wurde mit Schreiben BGD-2017-148335/12-Scm vom 14. Juni 2018 bedarfsmäßig genehmigt, ins besonders auch dadurch, dass eine Kindergarten-gruppe in eine Krabbelstubengruppe umgewandelt worden ist. Da es de facto keine Änderung beim Personal damals gegeben hat, wurden diese Personaleinheiten beim KIGA I geführt (wie bis dato). Nun wird diese Krabbelstube mit dem Personalbedarf getrennt dargestellt.

Die 9. Kindergartengruppe (im Kindergarten organisatorisch angehängt, in Expositur) wurde mit Schreiben BD-2019-400613/2 vom 27. Februar 2020, bedarfsmäßig genehmigt. In diesem Schreiben des Amtes der Oö Landesregierung, wird angenommen, dass „aller Voraussicht nach längerfristig zur Bedarfsdeckung in Micheldorf“ diese 9. Kindergartengruppe benötigt wird. Da dies auch bei der Erhebung für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 bestätigt wurde, wird der Dienstpostenplan dahingehend geändert, dass diese Gruppe im Kindergarten I (Ehgutnerstraße) mit ihrem Personalbedarf abgedeckt wird.

Diese Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig, und werden Teil des Nachtragsvoranschlags 2021 in der Verordnung abgebildet und dazu Bestandteil sein.

10. Innere Darlehen

Gemäß § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2021 als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Somit können vorübergehend auch Kassenkredite und innere Darlehen (insbesondere Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) zur Erreichung des Haushaltsausgleich verwendet werden.

Nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmann Kirchdorf dürfen folgende Projekte nicht ausfinanziert im Investitionsnachweis aufscheinen.

Güterweg Laufenbichl	€ 8.100,00
Da die Rücklage Volksschule im Jahr 2021 benötigt wird, wird diese wieder der Rücklage zugeführt. Das Vorhaben bleibt daher mit einem Minus stehen und wird am Ende des Jahres wieder mit einem Inneren Darlehen ausgeglichen sein.	
Finanzierung Tunnelpaket	€ 1.000,00
fehlende Eigenmittel, wird durch Inneres Darlehen ausgeglichen.	
Feuerwehr Altpernstern Zubau FF Haus	€ 2.600,00
fehlende Eigenmittel, wird durch Inneres Darlehen ausgeglichen.	
Allgemeine Investitionen	€ 13.100,00
fehlende Eigenmittel, wird durch Inneres Darlehen ausgeglichen.	
Anschluss Biomasseheizwerk	€ 6.400,00
fehlende Eigenmittel, wird durch Inneres Darlehen ausgeglichen.	
Gesamt:	€ 31.200,00

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Horst Hufnagl wird der Nachtragsvoranschlag 2021 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

3. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - MEFP 2021 - 2025 - Beratung und Beschluss

Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl berichtet anhand der Power-Point-Präsentation über den Nachtragsvoranschlag 2021 – sowie den mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2025 wie folgt:

Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(MEFP) 2021 - 2025 vorzulegen.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan enthält folgende Bestandteile:

- Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit
- Nachweis der Investitionstätigkeit
- Prioritätenreihung
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – interne Vergütungen enthalten
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – interne Vergütungen enthalten
- Ergebnisvoranschlag Detailnachweis
- Finanzierungsvorschlag Detailnachweis
- Querschnitt der Jahre 2021-2025

In den MEFP dürfen nur Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist. Für die aufgenommenen Ausgaben sind entsprechende Bedeckungsmittel anzusetzen.

Prioritätenreihung MFP 2021-2025, 1. NVA 2021				
Reihung	Investition	Jahr	Kosten	
1	Volksschule Micheldorf - Umbau und Generalsanierung	2021/2022	5.690.876,00	Finanzierungsplan liegt bereits vor IKD-2013-239423/58-Rei
2	Um- u. Zubau Musikheim Weinzierl-Altpernstein	2021	341.200,00	Finanzierungsplan des Landes Oö. noch ausständig, erst nach GR-Beschluss des MFP's möglich
3	Anschaffung ELF (KDO) FF Micheldorf	2021	130.000,00	ist laut Gefahren- und Entwicklungsplanung vorgesehen
4	Radweg Ortzentrum	2021/2022	348.900,00	Finanziert durch EFRE Mittel und Darlehen Burgkreuzung bis zur Volksschule
5	HB Oberer Wienerweg und Neubau Transportleitung	2021/2022	424.000,00	Durch die Aufschließung von neuen Baugründen wird der HB Oberer Wienerweg miterneuert.
6	WVA BA 12 Oberer Wienerweg Hubergründe	2021/2022	193.700,00	Aufschließung des Siedlungsgebiet, Finanzierung durch Rücklagen/Anschlussgebühren und Infrastrukturkostenbeiträge
7	Straßenbauprojekt Aufschließung Hubergründe	2021	265.000,00	Aufschließung des Siedlungsgebiet, Finanzierung durch Rücklagen/Anschlussgebühren und Infrastrukturkostenbeiträge
8	ABA BA 19 Hubergründe	2021	392.700,00	Aufschließung des Siedlungsgebiet, Finanzierung durch Rücklagen/Anschlussgebühren und Infrastrukturkostenbeiträge
9	Straßenbauprogramm 2021	2021	116.700,00	Finanzierung durch Verkehrsflächenbeiträge, Förderungen Büro Steinkellner und Darlehen
10	Straßenbeleuchtung 2021	2021	15.000,00	Errichtung der Straßenbeleuchtung Hofingergründe, Wasserbauergründe, Großauergründe, Sensenschmiedeweg - Finanzierung durch Oö. Gemeindeentlastungspaket
11	Anschluss Biomasseheizwerk	2021	43.900,00	Umstieg des Gemeindeamtes, da der Heizkessel am Bauhof schon sehr desolat ist und in naher Zukunft zum Erneuern wird.
12	Umbau Kabinentrakt Freizeitpark	2023/2024	450.000,00	Es liegt noch keine genaue Kostenschätzung vor Quoten der Förderung, Eigenleistungen des Sportvereines, etc. muss noch abgeklärt werden
13	WVA BA 12	2022	224.000,00	Ringschluss, Erneuerung alter Leitungen, Finanziert durch Rücklagen/Anschlussgebühren
	Erneuerung Anschlüsse HB Unterer Wienerweg	2021	30.000,00	Rücklagen/Anschlussgebühren
	Sanierungskonzept für Schäden Klasse 4 - Kanal	2021	40.000,00	Rücklagen/Anschlussgebühren
	Sanierung Klasse 5 Schäden - Zone 4; Kanal	2021	60.000,00	Rücklagen/Anschlussgebühren
	Sanierung Schäden alter Kanalanlagen	2021	50.000,00	Rücklagen/Anschlussgebühren
	Bus für Wasserversorgung MAN	2021	42.600,00	Entnahme von Erträgen aus der Wasserversorgung

Bgm. Horst Hufnagl zeigt sich erfreut darüber, dass sich die Zahlen hinsichtlich Finanzsituation der Marktgemeinde Micheldorf sowie aller aktuellen Projekte in die richtige Richtung bewegen. Es wird gute Arbeit geleistet.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird der Nachtragsvoranschlag 2021 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2021 – 2025 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass der Dienstpostenplan (Stellenplan) nunmehr Bestandteil des Voranschlags (vgl. § 5 Abs. 1 Z 4 VRV 2015, § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHÖ) ist und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen (§ 74 Abs. 1 GemO).

Daraus ergibt sich, dass eine unterjährige Änderung des Dienstpostenplans nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlags möglich ist. Dabei sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen einzuhalten (vgl. § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Der Voranschlag (samt Dienstpostenplan) ist das Steuerungsinstrument für die Gemeinde. Darin sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten auszuweisen. Die Aufnahme einer/eines Bediensteten in den Oö. Gemeinde(verbands)dienst ist grundsätzlich nur auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorhandenen freien Dienstpostens bei entsprechendem Bedarf möglich.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes (sowohl für die Gemeinde selbst als auch für die Aufsichtsbehörden) ist bereits bei der Erstellung des Voranschlags in noch höherem Ausmaß als bisher Augenmerk auf die Personalplanung für das nächste Haushaltsjahr zu legen, wobei der größte Teil der Gemeinden dies bereits in der Vergangenheit umgesetzt hat. Unterjährige Dienstpostenplan-Änderungen sollten daher nur mehr dann erfolgen, wenn besondere Umstände auftreten, die bei der Erstellung des Voranschlags noch nicht absehbar waren und die eine unterjährige Änderung zwingend erfordern.

Sind im Dienstpostenplan nicht-genehmigungspflichtige Änderungen geplant, können diese gemeinsam mit der Erstellung des Voranschlags erfolgen. Es ist nach § 76 Oö. GemO 1990 vorzugehen.

Die 2. Krabbelstube (im Kindergarten I) wurde mit Schreiben BGD-2017-148335/12-Scm vom 14. Juni 2018 bedarfsmäßig genehmigt, ins besonders auch dadurch, dass eine Kindergartengruppe in eine Krabbelstubengruppe umgewandelt worden ist. Da es de facto keine Änderung beim Personal damals gegeben hat, wurden diese Personaleinheiten beim KIGA I geführt (wie bis dato). Nun wird diese Krabbelstube mit dem Personalbedarf getrennt dargestellt.

Die 9. Kindergartengruppe (im Kindergarten organisatorisch angehängt, in Expositur) wurde mit Schreiben BD-2019-400613/2 vom 27. Februar 2020, bedarfsmäßig genehmigt. In diesem Schreiben des Amtes der Oö Landesregierung, wird angenommen, dass „aller Voraussicht nach längerfristig zur Bedarfsdeckung in Micheldorf“ diese 9. Kindergartengruppe benötigt wird. Da dies auch bei der Erhebung für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 bestätigt wurde, wird der Dienstpostenplan dahingehend geändert, dass diese Gruppe im Kindergarten I (Ehghüterstraße) mit ihrem Personalbedarf abgedeckt wird.

Diese Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig, und werden Teil des Nachtragsvoranschlags 2021 in der Verordnung abgebildet und dazu Bestandteil sein.

Allgemeine Verwaltung (entspricht der Genehmigung Stand 2017)			
1	B	GD 9.1	B II-VII
2	B	GD 13.2	B II-VI/N2-Laufbahn
2	B	GD 16.3	C I-V
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn
1	B	GD 18.5	C I-IV

4,65	VB	GD 18.5	I/c	
1,70	VB	GD 20.3	I/d	
Kindergarten Micheldorf				
5,19	VB	KBP	I L/I 2b 1	
0,43	VB	KBP		Sprachförderung
0,47	VB	GD 22.3		Stützkraft
3,68	VB	GD 22.3	I/d	
Krabbelstube im Kindergarten Micheldorf				
0,89	VB	KBP		
0,69	VB	GD 22.3		
Kindergarten Heiligenkreuz				
1,85	VB	KBP	I L/I 2b 1	
0,15	VB	KBP		Sprachförderung
0,39	VB	KBP		Stützkraft
1,38	VB	GD 22.3		
Kindergarten In der Kreams				
1,97	VB	KBP	I L/I 2b 1	
0,59	VB	KBP		
1,53	VB	GD 22.3		
Krabbelstube In der Kreams				
1	VB	KBP		
0,23	VB	GD 22.3		Stützkraft
0,73	VB	GD 22.3		
Hort				
2,35	VB	KBP		
1,77	VB	GD 22.3		
0,83	VB	GD 22.3		Stützkraft
Schulhelfer/innen				
0,63	VB	GD 22.4		
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 17.3		
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Manfred Mitterhuemer II/p1	
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Jürgen Knoll II/p2	
0,78	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Jo- hann Schmidthaler II/p2	
8,45	VB	GD 19.1		
Sonstiger handwerklicher Dienst				
2	VB	GD 21.1	II/p 4	
5,9	VB	GD 25.1	II/p 5	
Sonstige Bedienstete				
0,5	S	Freibad und Saunareinigung		
0,13	S	Leitung Gemeindebücherei		
0,12	S	Schülerbeaufsichtigung Volksschule		
0,44	S	Essen auf Rädern		

Der abgeänderte Dienstpostenplan hat somit folgendes Aussehen:

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Nachtragsvoranschlag 2021 mit der Festsetzung des Dienstpostenplans durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

5. Änderung des Beitragsschlüssels im Schutzwasserverband Kremstal für die Instandhaltung der Maßnahmen entlang der Krems - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2006 die Bildung und die Satzung des Schutzwasserverbandes Kremstal beschlossen wurde.

Darin hat Micheldorf in Oberösterreich sich verpflichtet, 6,2515 % an Beitrag zu leisten. Die Aufteilung der Kosten ist gemäß Wasserrechtsgesetz periodisch zu verifizieren, und dazu gab es jetzt, nach dem Bau des großen Retentionsbeckens in Nußbach / Wartberg, einen technischen Bericht, der den Instandhaltungsschlüssel darlegt.

Dieser neue Beitragsschlüssel für die Instandhaltungsmaßnahmen, erarbeitet vom Ingenieurbüro Humer, erklärt ausführlich, die Neuberechnung des Instandhaltungsschlüssels. Unter Berücksichtigung der Überflutungsflächen im Ausgangszustand und der Gebäudenutzflächen (verhinderter Schaden) laut AGWR-Datenstand wurde unter Einbeziehung der Beitragsanteile für die Errichtung (gewichteter Flächenanteil) ein neuer Aufteilungsschlüssel berechnet. Das bedeutet, dass künftig jene Gemeinden, welche mehr schutzwürdige Objekte aufweisen, auch einen höheren Prozentsatz für Instandhaltungsmaßnahmen zu entrichten haben. Der neue Aufteilungsschlüssel gilt für jegliche Instandhaltungsmaßnahmen aller Anlagen im Eigentum des Schutzwasserverbandes Kremstal.

In der Sitzung des Schutzwasserverbandes Kremstal am 13. April 2021 wurde über den neuen Beitragsschlüssel beraten und in der Folge einstimmig beschlossen.

Laut technischem Bericht vom Büro DI Humer (Gewichtung: 20 % EZG-Flächen / 80 % AGWR Nutzflächen) und Beschlussfassung im Schutzwasserverband Kremstal, soll die Gemeinde Micheldorf für Instandhaltungsmaßnahmen einen Beitragssatz von 1,24 % übernehmen. Der Beitragsschlüssel soll alle 6 Jahre mit den aktualisierten AGWR-Datenstand überarbeitet werden.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf möge den Beitragssatz von 1,24 % für die Kosten jeglicher Instandhaltungsmaßnahmen für alle Anlagen des Schutzwasserverbandes Kremstal sowie die Überarbeitung des Beitragsschlüssels alle 6 Jahre beschließen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Beitragssatz von 1,24 % für die Kosten jeglicher Instandhaltungsmaßnahmen für alle Anlagen des Schutzwasserverbandes Kremstal für die Marktgemeinde Micheldorf sowie die Überarbeitung des Beitragsschlüssels alle 6 Jahre durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

6. Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die Feuerwehr Micheldorf durch die BBG - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) der Feuerwehren der Gemeinde Micheldorf in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Mai 2018 beschlossen wurde.

Dies war das Abschlussdokument, das nach dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Bezirkskommando und Landeskommmando der Feuerwehr erstellt worden war.

In diesem sind auch die Beschaffung und Beschaffungszeitpunkte der Feuerwehrfahrzeuge voraussichtlich definiert worden.

Für die Feuerwehr Micheldorf war das Kommandofahrzeug neu zu beschaffen für 2020 vorgesehen. Nachdem für das derzeitige KDO-Fahrzeug die Einsatzbereitschaft schwerer zu erhalten sein wird, ist die Beschaffung eines neuen KDO jetzt vorgesehen.

Es hat Gespräche der Feuerwehr mit verschiedenen Ausrüstern bereits gegeben, und es wurden Kostenschätzungen eingeholt.

Nachdem ein derartiges Fahrzeug mit den Anforderungen der Feuerwehr Micheldorf bei der BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) gelistet ist, kann vergaberechtskonform ein derartiges Fahrzeug beschafft werden.

Ein Angebot mit einer Auflistung eines derartigen Fahrzeuges anbei (Kostenpunkt ohne NOVA 126.420,--)

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: (aus dem NVA)

1. Nachtragsvoranschlag 2021

Margemeinde Micheldorf in Oberösterreich

NVA Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis

	MVAG		QU	Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag			
	EH	PH		VA 2021	Inkl. NVA	1. NVA	VA 2021	Inkl. NVA	1. NVA
183003	Anschaffung ELF (KDO) FF Micheldorf								
Mittelaufbringung (Erträge, Einzahlungen)									
0/183003+301000			3833	30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern Zuschuss LFB									
0/183003+303000			3833	33	0,00	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00
Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern									
0/183003+340000			3208	30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen Zwischenfinanzierung									
2/183003+813000				2222	220.000,00	220.000,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)									
Summe Mittelaufbr.	183003				220.000,00	220.000,00	0,00	130.000,00	130.000,00
183003	Anschaffung ELF (KDO) FF Micheldorf								

GR Franz Riedler äußert sich, dass die Vorgehensweise von MAN in Bezug auf den Standort Steyr nicht ok ist, und er nur mitstimmt weil dies vergaberechtlich und im Sinne der Freiwilligen Feuerwehr Micheldorf notwendig ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Horst Hufnagl wird der Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die Feuerwehr Micheldorf durch die BBG durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

7. Vergabe der Bauarbeiten zur Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Welser Straße - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Welser Straße (Burgstraße bis Volksschulparkplatz) von ZT DI Christof Weichselbaumer im Auftrag der Marktgemeinde Micheldorf eine Ausschreibung für diese Arbeiten durchgeführt wurde.

Die am 12.05.2021 durchgeführte Angebotsöffnung brachte folgendes Ergebnis:

1. Swietelsky AG	€ 192.206,77
2. Porr Bau GmbH	€ 249.505,95
3. Leyrer + Graf GmbH	€ 269.996,35
4. Felbermayr GmbH	€ 270.287,67
5. Strabag AG	€ 275.938,13

(alle Preise exkl. MWSt.)

Anschließend wurden die Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen. Alle Angebote wurden fehlerfrei erstellt und deckt sich das Ergebnis der Angebotsprüfung mit dem Ergebnis der Angebotsöffnung.

Demnach ergibt sich folgender Vergabevorschlag (Billigstbieter):

Firma Swietelsky AG, mit einer Angebotssumme von € 192.206,77 (exkl. MwSt.)

Der Radweg soll noch im Jahr 2021 fertiggestellt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Horst Hufnagl wird die Vergabe der Bauarbeiten zur Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Welser Straße an den Best- und Billigstbieter, Fa. Swietelsky AG, mit einer Angebotssumme in Höhe von € 192.206,77 (exkl. MWSt.) durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

8. Grundsatzbeschluss und Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Planung der Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhofsgelände - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung und als ersten Schritt, die Planung der Errichtung einer Park & Ride-Anlage beim Umbau der ÖBB – Strecke in Micheldorf zu beschließen hat.

Der Standort Micheldorf umfasst eine S-Bahnstation, ca. 60 PKW-Stellplätze sowie 30 überdachte Fahrradabstellplätze. Die Planungskosten belaufen sich auf € 40.000,00 welche zu 50 % auf die ÖBB, zu 25 % auf das Land OÖ und zu 25 % auf die Marktgemeinde Micheldorf aufgeteilt werden.

Es handelt sich hier um ein sehr wichtiges Projekt, betont Bgm. Horst Hufnagl.

GR Petra Spießberger ist der Ansicht, dass auch verschließbare Radboxen von Bedeutung wären.

Bgm. Horst Hufnagl teilt dazu mit, dass jetzt zuerst die Planung erfolgt und die konkreten Details noch offen sind.

GR Dr. Tilman Königswieser stellt die Frage wie oft ein Zug nach Linz fährt? Weiters ist er der Ansicht, dass ihm 60 Parkplätze als sehr reichlich erscheinen.

Bgm. Horst Hufnagl antwortet, dass eine sogenannte S-Bahn-Taktung die Attraktivität wesentlich erhöht und die Anzahl der Parkplätze daher erforderlich sein wird.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird der Grundsatzbeschluss sowie die Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Planung der Errichtung einer Park & Ride Anlage am Bahnhofsgelände mit einer Kostenbeteiligung von 25 % in Höhe von € 10.000,00 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

9. Abänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 76 Baumgartner/Roithner Weinzierler Brücke - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Baumgartner-Roithner“, Änderung Nr. 01 einstimmig beschlossen wurde.

Die textlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes sollen so angepasst werden, dass die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der Baufluchtlinien und die Errichtung von Einfriedungen gemäß den aktuell geltenden baurechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Weiters soll festgelegt werden, dass Oberflächenwässer in den bestehenden Regenwasserkanal einzuleiten sind. Dies ist auch schon gängige Praxis. Dazu ist eine textliche Änderung erforderlich die wie folgt lautet:

Neue zusätzliche Punktnummer:

2.3) *Die Errichtung von Hauptgebäuden und Hauptgebäudeteilen außerhalb der Baufluchtlinien ist nicht zulässig. Ansonst gelten außerhalb der Baufluchtlinien die Bestimmungen des § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 idgF.*

Änderung bereits bestehender Punktnummern:

5.4) *Die Errichtung von Einfriedungen ist gemäß den Bestimmungen der OÖ BauO 1994 idgF und des BauTG 2013 idgF zulässig.*

6.3) *Oberflächenwässer sind in den bestehenden Regenwasserkanal einzuleiten.*

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Änderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht verletzt werden bzw. für die Änderung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplanes, wir verweisen jedoch auf die uns auferlegten behördlichen Vorschriften und Normen, wonach wir vor allem angehalten sind einen Streifen von 2,0 Meter links und rechts der Leitungssachse bei Hochdruckleitungen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Die WKO Oö. teilt mit, dass gegen die beabsichtigte Änderung kein Einwand besteht.

- Stellungnahme Landwirtschaftskammer: Von Seiten der Bezirksbauernkammer bestehen nach Rücksprache mit der Ortsbauernschaft, gegenüber der Änderung Nr. 76 Baumgartner-Roithner keine Einwände.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In der Beilage werden die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Abteilung Wasserwirtschaft und der WLW mit der Feststellung übermittelt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.
- Wildbach- und Lawinerverbauung: Es handelt sich um eine bereits bestehende Siedlung rechtsufrig des Unterlaufes des WEINZIERLBACHES in annähernd ebener Lage mit ausreichend Abstand zu diesem Wildbach. Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan (1. Revision) der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort daher außerhalb von Gefahrenzonen. Seitens der WLW wird daher gegen die geplante Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes kein Einwand erhoben.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis und bringt zum Ausdruck, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht verletzt werden bzw. für die Änderung sprechen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Horst Hufnagl wird die Abänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 76 Baumgartner/Roithner Weinzierler Brücke nach Durchführung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 und des ÖEK Nr. 2.12 "Kastner", Gst. 263/1 u. 263/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 „Kastner“ einstimmig beschlossen wurde.

Ein Teil des Grundstückes 263/1 KG Untermicheldorf im Ausmaß von 1.117 m² soll von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ rückgewidmet werden. Im Gegenzug soll eine Fläche im Ausmaß von 268 m², welche im Zuge einer Neuvermessung dem Gst. 263/3 zugeschlagen wurde, von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden.

Die Rückwidmungsfläche grenzt im Nordwesten, Westen und Süden an „Bauland-Wohngebiet“ und im Nord- und Südosten an „Grünland-Landwirtschaft“. Die Baulandneuwidmungsfläche erweitert die bestehende Wohngebietsfläche um max. 14m Richtung Südosten und grenzt im Südwesten direkt an das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kirchdorf. An ihren Außenseiten grenzt die Neuwidmungsfläche im Nordwesten und Südwesten an „Bauland-Wohngebiet“ sowie im Nord- und Südosten an „Grünland-Landwirtschaft“.

Ein Anschluss an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist vorhanden. Verkehrsmäßig ist die Fläche durch die „Groileithenstraße“ aufgeschlossen.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand besteht. Es handelt sich um einen Flächenabtausch. Wirtschaftliche Interessen werden von dieser Widmungsänderung kaum berührt.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen (diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht) wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann.

- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zugestimmt werden, da sich die neue Fläche im direkten Anschluss an Bauland befindet und die gesamte bebaubare Fläche deutlich reduziert wird.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hangwasser gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten:
 - Oberflächenentwässerung der Abänderungsfläche:
Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken (Bauland, Verkehrsflächen) sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – entsprechend dem Stand der Technik zu versickern.
Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.
- Abteilung Wildbach- und Lawinverbauung: Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan (1. Revision) der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort weit außerhalb von Gefahrenzonen, allerdings aufgrund des geologischen Untergrundes aus Flyschgesteinen der Altlenz-Formation in einem Braunen Hinweisbereich für Rutschungen. Die Geogene Risikokartierung Stufe II des Landes Oberösterreich weist im benachbarten Bauland A (FH) für Feststoffverlagerung am Hang aus. Bei einem Lokalaugenschein am 04.02.2021 konnten im Gelände an der Orographie bzw. an Bäumen keine Anzeichen von Hangbewegungen erkannt werden. Es dürfte sich daher eher um einen Kriechhang handeln. Seitens der WLV wird daher gegen die geplante Umwidmung einer geringfügigen Ergänzung eines bestehenden Bauplatzes kein Einwand erhoben und kann die grundsätzliche Baugrundeignung bestätigt werden.
- Forstfachliche Stellungnahme: Forstfachlich relevant ist ein im Südosten als Waldfläche dargestellter Bereich, bei dem es sich um einen Böschungsbewuchs zwischen 2 Verkehrswegen handelt. Der Abstand zu diesem Böschungsbewuchs beträgt ca. 20 m. Aus forstfachlicher Sicht wird der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Änderung Nr. 31 „Kastner“ und der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, Änderung Nr. 12, der Marktgemeinde Micheldorf in Oö., zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis und bringt zum Ausdruck, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 und des ÖEK Nr. 2.12 "Kastner", GSt. 263/1 u. 263/3 KG Untermicheldorf nach Durchführung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

11. Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 "Schön", Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.33 u. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 2.14 „Schön“ einstimmig beschlossen wurde.

Teile der Grundstücke 745/3, 750/1, 751/1 und 1200/1, sowie das ganze Grundstück 750/2, alle KG Obermicheldorf sollen von „Grünland-Erholungsfläche – Campingplatz“ (Ausmaß: 3.242 m²), „Grünland-Landwirtschaft“ (2.226 m²) und „Verkehrsfläche – Fließender Verkehr“ (Ausmaß 80 m²) in „Bauland-Kurgebiet“ (Gesamtausmaß 5.548 m²) umgewidmet werden. Die Erweiterung der bestehenden Behindertenbetreuungseinrichtung ist geplant.

Die Umwidmungsfläche grenzt im Osten direkt, im Süden durch eine Gemeindestraße getrennt an „Bauland-Kurgebiet“, im Westen an „Grünland-Erholungsfläche – Campingplatz“ und im Norden an „Grünland-Landwirtschaft“.

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Wasserleitung der WG Schön u. Kanal) sind in vorhanden. Die verkehrsmäßige Aufschließung ist durch die Gemeindestraße „Schön“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:
Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme LK: Von Seiten der Bezirksbauernkammer Kirchdorf-Steyr bestehen, nach Rücksprache mit der Ortsbauernschaft keine Einwände.
- Stellungnahme WKO: Diese Widmungsänderung ist vermutlich erforderlich, um den dortigen Betrieb „Schön für besondere Menschen“ entsprechend abzusichern. Es besteht kein Einwand.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht, wobei insbesondere auf die wasserwirtschaftlichen Forderungen, welche in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, hingewiesen wird – wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht die Planung zur Kenntnis genommen werden kann.

- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Erweiterung zugestimmt werden, da sie zweiseitig an die bereits bestehenden Baulandflächen anschließt und der Bereich bereits durch größere Bebauungen geprägt ist.
- Abteilung Wasserwirtschaft: Es wird wie folgt Stellung genommen:
 - Wasserversorgung: Der Umwidmung wird zugestimmt, da ein Anschluss der Erweiterung bei der Wassergenossenschaft „Schön“ erfolgt.
 - Abwasserwirtschaft: Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal der Gemeinde Micheldorf ist gegeben und es ist dieser Anschluss rechtzeitig herzustellen.
 - Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):
Der Umwidmung wird zugestimmt. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. Hinweis zum Thema Hochwasser: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung.

In den nachfolgenden Bauverfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten: Oberflächenentwässerung der Abänderungsfläche: Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken (Bauland, Verkehrsflächen) sind bei versickerungsfähigem Untergrunde Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – entsprechend dem Stand der Technik zu versickern.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

- Forstfachliches Gutachten: Der in der Natur gegebene Waldabstand zur Umwidmungsfläche beträgt ca. 25m, da nicht die gesamte, im Kataster ausgewiesene, Waldfläche als solche zu qualifizieren ist. Aus forstfachlicher Sicht kann daher der Änderung Nr. 33 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Schön für besondere Menschen“ sowie der Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Marktgemeinde Micheldorf in Oö., zugestimmt werden.
- Wildbach- und Lawinerverbauung: Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan (1. Revision) der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort teilweise (Bereich der derzeitigen Glashäuser der Gärtnerei und des bachaufwärtigen Parkplatzes) in der Gelben Gefahrenzone dieses Wildbaches. Ursache sind mögliche Bachausbrüche weiter bachaufwärts am Grabenausgang aufgrund von Profilsverlust durch Auflandungen, wodurch es zu breitflächigen Überflutungen und Verschotterungen im linksufrigen Vorland entsprechend der Gelände- und Gefällsverhältnisse kommen kann. Der größere Teil der Umwidmungsfläche befindet sich jedoch außerhalb der Gefahrenzone im Bereich eines relativ steilen Hanges sowie anschließend bewaldeten Rückens, welcher dann Richtung NO in eine mittel geneigte Wiesenfläche übergeht. Seitens der WLW wird daher gegen die geplante Umwidmung grundsätzlich kein Einwand erhoben, wenn auch in der Gelben Gefahrenzone nur eine eingeschränkte Baugrundeignung gegeben ist, bei welcher eine Bebauung nur unter Auflagen möglich ist. Derzeit wird der Umwidmungsbereich zum Teil als Lagerfläche für Rindenmulch, als Parkfläche und für den Betrieb eines Gewächshauses benützt. Es wird daher bereits in diesem Stadium aktenkundig festgehalten, dass die Gebietsbauleitung im Rahmen zukünftiger Bauverfahren in diesem Bereich miteinzubeziehen ist, um die nötigen Auflagen einbringen zu können. Dabei wird es sich neben den Auflagen für

eine hochwassergeschützte Bebauung auch um die Behandlung der Wässer von neu versiegelten Flächen handeln, da eine ungedrosselte Ableitung in den Vorfluter nicht möglich ist.

GR Wolfram Maria Schröckenfuchs weist auf die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung hin. Darin wird mitgeteilt, dass sich der Standort teilweise in der Gelben Gefahrenzone des Wildbaches befindet. Er sieht im „Kraml-Haus“ eine mögliche Alternative um weniger Boden zu „versiegeln“.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass der Bedarf für 3 Wohngruppen gegeben ist, Parkplätze bereits jetzt bestehen und die Gelbe Zone bebaubar ist. Bauliche Maßnahmen wären möglich, jedoch ist das „Kraml Haus“ wegen Platznotwendigkeit keine Option.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 "Schön", Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf nach Durchführung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

12. Grundsatzbeschluss zur Durchführung sowie Änderung der Übertragungsverordnung zum Beschlussrecht bei der Abwicklung des Bauvorhabens Volks- und Landesmusikschule - restliche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gemeindevorstand - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 eine Übertragung des Beschlussrechtes bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Volks-/Landesmusikschule – restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen“ an den Gemeindevorstand beschlossen wurde.

Der dazugehörige Finanzierungsplan ist titulierte: „Volks- / Landesmusikschule – restliche Sanierungs- /Erweiterungsmaßnahmen“ und war in der Übertragungsverordnung wie im Jahre 2015 formuliert.

Die Aufsichtsbehörde findet, dass der Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2001 nicht mit der restlichen Sanierung bzw Erweiterung zu tun hat, und auch die Beschlussfassung über den Finanzierungsplan nicht „Ausdruck des Willens, dieses Projekt umzusetzen sein muss“.

Zudem sei nicht genau bestimmt, welche Aufgaben auf dem Vorstand übertragen seien, auch wenn in der Satzung der VFI-KG dies entspricht.

Die Verordnung ist jetzt zwar aufsichtsbehördlich noch nicht aufgehoben, muss aber saniert werden.

AL Helmut Kurz, MBA, erläutert die nunmehr vorliegende, geänderte Verordnung.

Bgm. Horst Hufnagl ersucht, daher möge der Gemeinderat jetzt den Grundsatzbeschluss fassen, dieses Projekt (Ansuchen 2003, schulbehördliche Bewilligung 2014) in der jetzigen Etappe durchzuführen und das Projekt Schulsanierung damit abzuschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die Übertragung des Beschlussrechtes zur Zustimmung zur Vergabe von Liefer-, Bau- und Leistungsaufträgen für das Projekt „Volks-/Landesmusikschule – restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen“ laut vorliegender Verordnung, im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit, beschließen.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird der Grundsatzbeschluss zur Durchführung sowie die Änderung der Übertragungsverordnung zum Beschlussrecht bei der Abwicklung des Bauvorhabens Volks- und Landesmusikschule - restliche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gemeindevorstand durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

13. Aktueller Bericht bei der Abwicklung des Bauvorhabens "Volks-/Landesmusikschule- restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen" - Kenntnisnahme

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 eine Übertragung des Beschlussrechtes bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Volks-/Landesmusikschule – restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen“ an den Gemeindevorstand beschlossen wurde.

Dies soll auch weiterhin so bleiben (siehe TOP zuvor).

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 18.03.2021 wurde lt. Vergabevorschlägen der LAWOG folgende Vergabevorschläge beschlossen:

Gewerk	Vergabevorschlag	Netto-vergabesumme
Planung und Aufstellung eines Provisoriums – Containerschule während der Schulsanierung	3W	€ 445.000,-- abzüglich Rückkaufpreis

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.04.2021 wurden folgende Vergabevorschläge beschlossen:

Gewerk	Vergabevorschlag	Netto-vergabesumme
Baumeisterarbeiten	Swietelsky AG	€ 1.567.999,80
Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär	Ing. Dietmar Waser GmbH	€ 459.171,28
Zimmermeisterarbeiten	Simader GmbH	€ 191.650,84
Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten	Fürtbauer GmbH	€ 257.835,74
Estrich- und Bodenbelagsarbeiten	Hoffmann & Co. Böden GmbH	€ 115.636,51
Bautischlerarbeiten	MPG Möbel Produktions GmbH	€ 73.633,96
Kunststofffenster	REKO Vertriebs GmbH	€ 301.601,12
Schlosser- und Leichtmetallarbeiten	Nöbauer-Tüchler GmbH	€ 302.570,00
Fliesenleger	HB Fliesen GmbH	€ 106.334,12
Aufzugsanlage	Schindler Aufzüge und Fahrtreppen	€ 36.891,48
Abgehängte Decken	TB Mondi KG	€ 67.728,36
Sonnenschutz	Klotzner Vertriebs GmbH	€ 44.613,47
Maler und Anstreicher	Malerei und Fassaden GmbH	72.322,38

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.05.2021 wurden folgende Vergabevorschläge beschlossen:

Gewerk	Vergabevorschlag	Netto-vergabesumme
Außenanlage	Swietelsky AG	€ 237.930,02
Zusätzliche Container	3 W	€ 29.370,00

Bgm. Horst Hufnagl ergänzt, dass es derzeit schwer ist, Professionisten zu finden. Weiters bedankt er sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl, wird der aktuelle Bericht betreffend die Abwicklung des Bauvorhabens "Volks-/Landesmusikschule- restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen" durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

14. Vergabe eines Darlehens zur Finanzierung des Gemeindeanteils für die "restliche Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl erklärt, dass hierzu eine vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, mit Schreiben IKD-2013-239423/58-Rei vom 05. November 2020 vorgeschlagene Finanzierungsdarstellung, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf bereits beschlossen wurde, existiert. In dieser Finanzierungsdarstellung ist die Aufnahme eines Bankdarlehens in der Höhe von € 2.349.790,00 bei diesem Projekt enthalten.

Da die Sanierung der Volksschule über die VFI & CO KG erfolgt und der Neubau/Zubau der Musikschule über die Gemeinde erfolgen muss (siehe Anmerkungen im Finanzierungsplan der Oö. Landesregierung) mussten 2 Darlehen für diesen Betrag ausgeschrieben werden.

GR Wolfram Schröckenfuchs erkundigt sich nach dem Finanzierungsplan.

AL Helmut Kurz, MBA, erläutert den Finanzierungsplan.

Die Darlehenssumme für den Gemeindeanteil beträgt € 368.000,00 und wurde im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Vier Kreditinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen wobei nur 3 Kreditinstitute ein Angebot abgegeben haben.

Das günstigste Angebot (siehe Niederschrift vom 07.05.2021) war jenes, der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen mit einem 6-Monats EURIBOR-Aufschlag von +0,35 %, bei einem Zinssatz per 16.04.2021 (Ausschreibungszeitpunkt) von -0,511 %, auf 20 Jahre sowie auf 25 Jahre.

Die Halbjahresannuität beträgt bei 20 Jahren € 9.538,67 mit einer Gesamtbelastung von € 383.185,52.

Die Halbjahresannuität beträgt bei 25 Jahren € 7.698,91 mit einer Gesamtbelastung von € 386.539,34.

Somit käme das 20jährige Darlehen auf die Jahre gesehen doch günstiger, wenn auch mit € 3.353,82 nur gering.

Nach Rücksprache mit der Raiffeisenbank Micheldorf, Fr. Gimplinger und aufgrund der doch eher geringen Darlehenssumme wird zu einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren geraten.

Der Gemeinderat möge daher auf Grund des vorliegenden Angebots sowie der ebenfalls vorliegenden Darlehensurkunde die Aufnahme des gegenständlichen Darlehens bei der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen mit einer Laufzeit von 20 Jahren beschließen.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Host Hufnagl wird die Vergabe eines Darlehens zur Finanzierung des Gemeindeanteils für die "restliche Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" auf Grund des vorliegenden Angebots sowie der ebenfalls vorliegenden Darlehensurkunde bei der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen mit einer Laufzeit von 20 Jahren durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

15. Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Zwischenfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl erklärt, dass zur Finanzierung der „restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule“ die VFI & CO KG ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in der Höhe von € 2.850.000,00 benötigt (Finanzierungsplan vom 05. November 2020, IKD-2013-239423/58-Rei).

Dieses Darlehen wurde im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben; bei der Anbotseröffnung wurde die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft als Bestbieterin festgestellt. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit einem Zinssatz von 0,23 %.

Die Bank Austria Unicredit hat nicht wie vorgegeben angeboten und zwar sollte der Indikator (6-Monats-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dieses Angebot wird daher ausgeschieden.

Das gegenständliche Darlehen bedarf keiner Genehmigung, da dies über die VFI & CO KG aufgenommen wird.

Für diese Darlehensaufnahme aber muss die Marktgemeinde Micheldorf in ihrer Position als Gesellschafterin (Kommanditistin) der VFI & Co KG die Haftung übernehmen. Diese bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, da durch die Übernahme der gegenständlichen Haftung der Gesamtstand, der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreitet.

Einzahlungen lt. 1. NVA 2021 € 13.671.600,00, ¼ € 3.417.900,00

Haftungsstand per 31.12.2021 € 3.277.900,00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf möge daher den nachstehenden Bürgerschaftsvertrag beschließen und genehmigen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Horst Hufnagl wird die Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Zwischenfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

16. Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Ausfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass zur Ausfinanzierung der „restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule“ benötigt die VFI & CO KG ein Darlehen in der Höhe von € 1.985.000,00 (Finanzierungsplan vom 05. November 2020, IKD-2013-239423/58-Rei).

Dieses Darlehen wurde im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben; bei der Anbotseröffnung wurde die Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen als Bestbieterin festgestellt. Angeboten wurde eine Laufzeit von 20 Jahre sowie 25 Jahre mit einem Aufschlag von 0,35 % für beide Laufzeiten.

Dies ergibt bei 20 Jahren eine Halbjahresannuität von € 51.451,80 und bei 25 Jahren eine Halbjahresannuität von € 41.523,25.

Die Gesamtbelastung bei 20 Jahre beträgt € 2.065.168,05 und bei 25 Jahren € 2.083.258,48. Dies ergibt eine Differenz von € 18.090,43.

In Anbetracht auf die jährliche Belastung des Gemeindehaushaltes sowie der Höhe der Darlehenssumme wird eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen

Das gegenständliche Darlehen bedarf keiner Genehmigung, da dies über die VFI & CO KG aufgenommen wird.

Für diese Darlehensaufnahme aber muss die Marktgemeinde Micheldorf in ihrer Position als Gesellschafterin (Kommanditistin) der VFI & Co KG die Haftung übernehmen. Diese bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, da durch die Übernahme der gegenständlichen Haftung der Gesamtstand, der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres überschreitet.

Einzahlungen lt. 1. NVA 2021 € 13.671.600,00, ¼ € 3.417.900,00

Haftungsstand per 31.12.2021 € 3.277.900,00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf möge daher den nachstehenden angeführten Bürgschaftsvertrag beschließen.

Bgm. Horst Hufnagl verliest den Punkt Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme der in einer nunmehr etwas geänderten Form gegenüber den Fraktionsunterlagen vorliegt, vollständig vor.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird die Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Ausfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

17. Grundsatzbeschluss und Verpflichtungserklärung des Musikvereines Weinzierl/Altpernstein zum Projekt Umbau-/Adaptierungs-/Zubaumaßnahmen Musikheim Weinzierl/Altpernstein - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass nach Festlegung des Raumerfordernisprogrammes die Vorentwurfseinreichung durch die Hochbauabteilung des Landes überprüft wurde.

Die Überlegungen des Musikvereines laut baubehördlichem Einreichplan sind als sparsam anzusehen, und die Werte des Raumprogrammes liegen unter den genehmigten Werten, wobei zu diesen Maßnahmen jetzt mit Errichtungskosten von € 341.140,- brutto zu rechnen ist.

Das Kostendämpfungsverfahren ist aus hochbautechnischer Sicht als abgeschlossen anzusehen.

Von Seiten der IKD wurde der Kostenrahmen zur Kenntnis genommen. Um die Projektförderung in Höhe von 53 % zu erreichen, ist zuerst im Nachtragsvoranschlag dieser Kostenrahmen einzuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen (TOP dieser Sitzung) und dann um entsprechende Bedarfszuweisungsmittel anzusuchen. Danach soll ein Finanzierungsplan erhalten werden.

Ergänzend dazu soll eine vorliegende Verpflichtungserklärung des Landes hinsichtlich nutzungsberechtigter Verein beschlossen werden.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird der Grundsatzbeschluss und die Verpflichtungserklärung des Musikvereines Weinzierl/Altpernstein zum Projekt Umbau-/Adaptierungs-/Zubaumaßnahmen Musikheim Weinzierl/Altpernstein durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

18. Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss

GV Martina Reinthaler berichtet über die ausgearbeiteten Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnungen für jede einzelne Einrichtung und erklärt die Änderungen. Sie erläutert, dass die Öffnungszeiten in den Kindergärten II und III in der WK 18 konkretisiert und dann in die KBEO's eingearbeitet wurden.

Diese geänderten KBEO's werden mit September 2021 gültig.

Abgeändert werden die KBEO's für folgende Einrichtungen:

Kindergarten I – Ehgutnerstraße
 Kindergarten II – Heiligenkreuz
 Kindergarten III – In der Krems
 Krabbelstube I – Ehgutnerstraße
 Krabbelstube II – In der Krems
 Hort

Die Änderungen sind in den Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnungen ange-merkt.

Betrieb im Kindergarten II, Heiligenkreuz, wird ab September 2021 nur mehr von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr sein. Die Nachmittagsbetreuung erfolgt in Kindergarten I. Bis zum Kindergarten-jahr 2021 waren die Kinder des Kindergartens II für die Nachmittagsbetreuung auch von MI – FR im Kindergarten I.

Die Öffnungszeiten im Kindergarten III, In der Krems, werden ab Herbst von MO bis DO von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sein. Anmeldungen für nachmittags gab es nur von MO bis DO. Dem-nach ist der Kindergarten am Freitag ab 13:00 Uhr geschlossen.

GR Christian Hartwagner hinterfragt, ob der Bedarf von 16:00 bis 17:00 Uhr nach der Erhe-bung gegeben ist.

GV Martina Reinthaler beantwortet diese Frage, dass bei der Erhebung 8 Kinder bis 17:00 Uhr an Bedarf angegeben haben und sogar Anfragen bis 18:00 und 18:30 Uhr waren.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl werden die vorliegenden Änderungen der Kinderbil-dungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2021, bei Stimmenthaltung von GV Christian Hartwagner, durch Erheben der Hand mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

19. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss

GV Martina Reinthaler erklärt die einzelnen Änderungen in der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die ab September 2021 gültig ist.

Wesentliche Änderung ist die Aliquotierung des Bastelbeitrages und des Beitrages für den Bustransport bei behördlicher oder gesetzlicher Nichtinanspruchnahmemöglichkeit von mehr als zwei Wochen durchgehend sowie die Übernahme des Gastbeitrages durch die Eltern. Weiters sind der Mindestbeitrag, der Höchstbeitrag und der Materialbeitrag indexangepasst worden. Die Anpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird die Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2021 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

20. Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss

GV Martina Reinthaler verliest die abgeänderten Richtlinien für den Transport der Kindergartenkinder und erläutert diese.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich bei dem gesamten pädagogischen Personal für die geleistete Arbeit in der schweren COVID-Zeit.

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird die Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2021 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

21. Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 der BürgerInneninitiative "Nein zum Biomasseheizwerk Micheldorf nahe dem Ortszentrum - mehr Transparenz" - Kenntnisnahme

Bgm. Horst Hufnagl verliest das Schreiben der Aufsichtsbehörde vollinhaltlich wie folgt:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Herrn
Vizebürgermeister Gerhard Weinberger

Geschäftszeichen:
IKD-2020-728948/8-Haas

Herrn
GV Erich Hageneder

Bearbeiter/-in: Mag. Marion Haas
Tel: 0732 7720-11655
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ika.post@ooe.gv.at

Herrn
GR Wolfgang Lanz-Schlager

Linz, 10.05.2021

p.A. Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich
Rathausplatz 1
4563 Micheldorf in Oberösterreich

**Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990
der Bürger*inneninitiative "Nein zum Biomasse-Heizwerk
Micheldorf in OÖ nahe dem Ortszentrum – Mehr Transparenz"
gegen Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde
Micheldorf in OÖ; Marktgemeinde Micheldorf in OÖ –
Enderledigung**

Sehr geehrte Herren!

Zu der bei uns am 10. Dezember 2020 von der Bürger*inneninitiative "Nein zum Biomasse-Heizwerk Micheldorf in OÖ nahe dem Ortszentrum – Mehr Transparenz" eingebrachten Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 teilt die Aufsichtsbehörde aufgrund Ihrer Stellungnahme sowie nach Durchführung der aufsichtsbehördlichen Prüfung Folgendes mit:

Ziel der Gemeindeaufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und dass sie die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auch tatsächlich erfüllt (§ 97 Oö. GemO 1990).

Fr. Forster bringt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, die Mitglieder des Gemeinderats Vizebürgermeister Gerhard Weinberger, Herr Erich Hageneder und Herr Wolfgang Lanz-Schlager seien führende lokale Funktionen der Bioenergie OÖ eGen, die am Rande von Micheldorf eine Hackgutfeuerungsanlage errichten wolle. Als lokale Funktionäre bzw. Repräsentanten dieser Genossenschaft, als Genossenschafts-Anteilhaber sowie als Betreiber und Lieferanten hätten sie ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Zustandekommen bzw. Nicht-Zustandekommen der Hackgutfeuerungsanlage. Aufgrund ihrer manifesten wirtschaftlichen Interessen und der offensichtlichen Gefahr der Vermischung von privaten und öffentlichen Interesse wären sie nicht in der Lage gewesen, in Angelegenheiten betreffend die geplante Micheldorfer Hackgutfeuerungsanlage „ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen“ bzw. wäre es ihnen nicht möglich gewesen, „das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“. Die drei Gemeinderatsmitglieder hätten – wie in § 64 Oö. Gemeindeordnung 1990 gefordert – ihre Befangenheit offenlegen und von der Debatte und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt fernbleiben müssen. Konkret führen Sie das Wärmelieferungsübereinkommen zwischen der Bioenergie OÖ eGen und der Marktgemeinde Micheldorf an und die Umwidmung des Grundstücks 143/1 Mitternicheldorf. Durch deren Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und an dessen Abstimmungen sei der Gemeinderat bei seiner Abstimmung nicht richtig zusammengesetzt gewesen. Dies stelle eine Rechtsverletzung wie in § 103 Abs. 1 Oö. GemO 1990 dar und daher beantragen Sie die Aufhebung der Beschlüsse.

Die Direktion Inneres und Kommunales ist zuständig, den Vorwurf der Befangenheit der drei Gemeinderatsmitglieder in Bezug auf den Abschluss des Wärmelieferungsübereinkommens zu prüfen.

Die Aufsichtsbehörde hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gem. § 64 Abs. 6 Oö. GemO 1990 liegt Befangenheit nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

Aus Ihrer (gemeinsamen) Stellungnahme ist zu entnehmen, dass Sie Funktionen beim Bauernbund, im Ortsbauernausschuss bzw. in der Bauern-Ortsobmännerkonferenz bekleiden und zwei von ihnen Vertreter der aktiven Landwirte seien. Sie bringen vor, keine Mitgliedschaft bei der Oö Bioenergie eGen zu haben. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass Sie selbst, genauso wie bei allen anderen Land- und Forstwirten, als (künftige) Lieferanten eines errichteten Heizwerks auftreten.

Eine Nachfrage beim Biomasseverband Oö. bestätigte, dass Sie keine Funktionen in der Genossenschaft bekleiden und auch keine Mitglieder der Genossenschaft sind.

Eine Befangenheit gem. § 64 Abs. 1 Z 1 Oö. GemO 1990 ist daher nicht gegeben. Selbst wenn man Ihnen eigenwirtschaftliche Interessen auf Grund einer allenfalls zukünftigen Lieferanteneigenschaft, also eine Befangenheit nach § 64 Abs. 1 Z 3 Oö. GemO 1990 unterstellen möchte, hätte dies keine Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge.

Wenn ein befangener Organwalter an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt, so ist der betreffende Beschluss des Kollegialorgans der Gemeinde rechtlich fehlerhaft (jedoch nicht nichtig). Die Mitwirkung eines Befangenen ist aber dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des Beschlusses führen kann, wenn bei Abwesenheit des befangenen Organwalters die Beschlussfähigkeit nicht gegeben gewesen wäre oder wenn die Beschlussfassung (Mehrheit) nicht zustande gekommen wäre (Putschögl/Neuhofer, Oberösterreichische Gemeindeordnung, 5. Auflage, § 64, 447f).

Aufgrund des einstimmigen und somit eindeutigen Abstimmungsergebnisses besteht aus Sicht der Aufsichtsbehörde somit kein Grund für eine Aufhebung des Beschlusses betreffend das Wärmelieferungsübereinkommens.

Eine Aufhebung des Beschlusses nach § 103 Oö. GemO 1990 kommt auch deshalb nicht in Frage, weil bei der Anwendung des Aufsichtsrechts jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist und sowohl auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde als auch auf die möglichste Schonung erworbener Rechte Dritter Bedacht zu nehmen ist.

Die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung war nicht feststellbar. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht daher derzeit **kein weiterer Handlungsbedarf**.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Mag. Marion Haas

Beschluss:

Über Antrag von Bgm. Horst Hufnagl wird die Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 der BürgerInneninitiative "Nein zum Biomasseheizwerk Micheldorf nahe dem Ortszentrum - mehr Transparenz" durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

22. Allfälliges

Bgm. Horst Hufnagl dankt allen Mandataren und Mitarbeitern für die konstruktive Zusammenarbeit.

GR Christian Hartwagner berichtet, dass er 24 Jahre im Gemeinderat tätig war. Dies waren interessante und spannende Jahre der Arbeit für Micheldorf. Dazu berichtet er, dass er sich an folgende Momente und Sitzungen besonders erinnere:

In seiner 1. Budget-Sitzung, war die HHKRO eine große Diskussion. In seiner nächsten Periode gab es einen Sitzstreik als Aktionismus unter der Prämisse „Gewalt wird nicht angewendet“. Danach war er Gemeindevorstand sowie Umweltausschussobmann und agierte ohne Parteipolitik für Micheldorf. Stolz sei er auf die 5 Photovoltaikanlagen auf den Gemeindegebäuden. Weiterer Erinnerungsmoment war die Bestellung zum 2. Vizebürgermeister. Dann kam es zum Bruch und er ist jetzt Gemeinderat. Manche Projekte kamen nicht zustande. Aber eine Freude für ihn sei, dass die Biomasse- Nahwärme jetzt realisiert werden könne. Heute sei es wegen gesundheitlicher Probleme die letzte Gemeinderatssitzung für ihn. Seine gesundheitlichen Probleme gehen zurück auf eine Operation in der es Komplikationen gab, die mit Notoperationen mit multiplem Organversagen, sein Leben beinahe beendet hätten. Anfang Juli dieses Jahres habe er eine neuerliche Operation und er gehe damit in Politpension. Es freue sich auf sein Hobby. Er wisse, dass alle Parteien das Beste für Micheldorf wollen und betone, dass die Gemeindegemeinschaft kein Selbstzweck sei. Daher gilt sein Dank an die gemeinsame Zusammenarbeit im Gemeinderat sowie ein Dank an die MitarbeiterInnen der Gemeinde und ein Dank an die Bevölkerung von Micheldorf.

Bgm. Horst Hufnagl dankt Christian Hartwagner für die bewegenden Worte und spricht im Namen des Gemeinderates alle Gute für den weiteren Lebensweg aus und dankt für die geleistete Arbeit.

GR Franz Riedler dankt ebenso für die kooperative Arbeit und erinnert sich an die Diskussionen speziell im Umweltausschuss.

GV Erich Franz Hageneder findet, dass es gut wäre, dass die Fragen für eine Bürgerfragestunde bereits bei den Fraktionssitzungen vorhanden sind.

Bgm. Horst Hufnagl antwortet, dass dies nach derzeit geltenden Richtlinien noch nicht vorgesehen ist, weil Fragen bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn eingebracht werden können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22:02 Uhr.

Der Bürgermeister:



Schriftführer:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

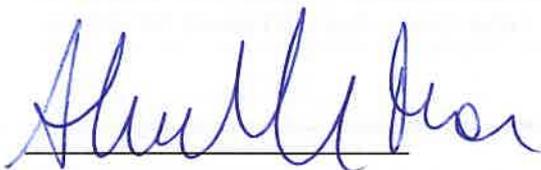
Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 08.07.2021 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 08.07.2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 08.07.2021

Der Vorsitzende:

Gemeinderat (ÖVP):



Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):







KUNDMACHUNG

Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 20.05.2021**, um **19:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **großen Saal, Freizeitpark Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine **Bürgerfragestunde** in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht der BH Kirchdorf über den Voranschlag 2021 - Kenntnisnahme
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Beratung und Beschluss
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - MEFP 2021 - 2025 - Beratung und Beschluss
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss
5. Änderung des Beitragsschlüssels im Schutzwasserverband Kremstal für die Instandhaltung der Maßnahmen entlang der Krems - Beratung und Beschluss
6. Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die Feuerwehr Micheldorf durch die BBG - Beratung und Beschluss
7. Vergabe der Bauarbeiten zur Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Welser Straße - Beratung und Beschluss
8. Grundsatzbeschluss und Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Planung der Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhofsgelände - Beratung und Beschluss
9. Abänderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 76 Baumgartner/Roithner Weinzierler Brücke - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 und des ÖEK Nr. 2.12 "Kastner", Gst. 263/1 u. 263/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
11. Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 "Schön", Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

- 12 . Grundsatzbeschluss zur Durchführung sowie Änderung der Übertragungsverordnung zum Beschlussrecht bei der Abwicklung des Bauvorhabens Volks- und Landesmusikschule - restliche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gemeindevorstand - Beratung und Beschluss
- 13 . Aktueller Bericht bei der Abwicklung des Bauvorhabens "Volks-/Landesmusikschule- restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen" - Kenntnisnahme
- 14 . Vergabe eines Darlehens zur Finanzierung des Gemeindeanteils für die "restliche Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss
- 15 . Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Zwischenfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss
- 16 . Haftungsübernahme für ein Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. & Co KG zur Ausfinanzierung der "restlichen Sanierung und Erweiterung der Volksschule sowie der Erweiterung der Musikschule" - Beratung und Beschluss
- 17 . Grundsatzbeschluss und Verpflichtungserklärung des Musikvereines Weinzierl/Altpernstern zum Projekt Umbau-/Adaptierungs-/Zubaumaßnahmen Musikheim Weinzierl/Altpernstern - Beratung und Beschluss
- 18 . Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss
- 19 . Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss
- 20 . Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2021 - Beratung und Beschluss
- 21 . Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 der BürgerInneninitiative "Nein zum Biomasseheizwerk Micheldorf nahe dem Ortszentrum - mehr Transparenz" - Kenntnisnahme
- 22 . Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

AL Helmut Kurz, MBA e.h.

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Patrik Reiter (FPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Alfred Hinterwirth (ÖVP)

Mitglied

GR Dr. Heinz Andlinger (SPÖ)
GR Leopoldine Berger (SPÖ)
GR Brigitte Forstinger (SPÖ)
GR Helmut Hochhauser (SPÖ)
GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)
GR Walter Nagl (SPÖ)
GR Claudia Radinger (SPÖ)
GR Edith Richter (SPÖ)
GR Franz Riedler (SPÖ)
GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)
GR Susanne Buchmann (FPÖ)
GR Michaela Edlinger (FPÖ)
GR Christian Hartwagner (FPÖ)
GR Victoria Hofer (FPÖ)
GR Rainer Lanz (FPÖ)
GR Daniel Resl (FPÖ)
GR Ing. Robert Greunz (ÖVP)
GR Marion Hinterwirth (ÖVP)
GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)
GR Wolfgang Lanz-Schlager (ÖVP)
GR Mathias Roidinger (ÖVP)
GR Markus Petter (GRÜNE)
GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)
GR Petra Spiessberger (GRÜNE)

Beratend

AL Helmut Kurz, MBA ()

Schriftführerin

Nicole Obermayr ()

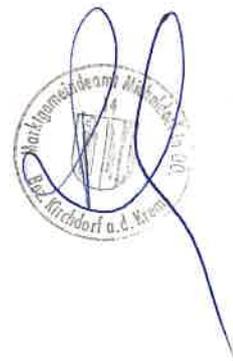
Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	14.05.2021	17:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	17.05.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	18.05.2021	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	19.05.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am:

12.05.2021

Abgenommen am:

11.05.2021



Niederschrift

**Über die Fragestunde vor der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am
Donnerstag, 20. Mai 2021, 19.00 Uhr, beginnend**

im Freizeitpark Micheldorf

Anwesende: siehe Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung

Schriftführer: Helmut Kurz

Bürgermeister Horst Hufnagl eröffnet um 19.05 Uhr die Fragestunde und verliest die von Herrn Andreas Löffler am 18. Mai 2021, um 16.37 per Email eingegangene Fragen:

Fragen von Herrn Andreas Löffler:

Anfrage 1: Bürgerbeteiligung, Umgestaltung Sensenschmiede-Museum in "neue Art von Museum"

Wie der Verhandlungsschrift zur Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018, Punkt 13 zu entnehmen ist, hat am 30.10.2018 eine Projektvorstellung vor dem Bau- und Verkehrsausschuss zu den Aktivitäten in Zusammenhang mit der Umgestaltung des von der Spielfeld- Schneeburg'schen Vermögensverwaltungs GesmbH erworbenen Arealis stattgefunden.

Hierzu wurde wohl zur Darstellung ein Plan aufgelegt, wobei den Äußerungen verschiedener Gemeinderäte zu entnehmen ist, "dass die vorhandenen Unterlagen sehr dürftig waren"! Von verschiedenen Gemeinderäten wurde um Nachreichung von Unterlagen gebeten, was von Bürgermeister Hufnagl zugesagt wurde.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde durch GR Petra Spiessberger darauf hingewiesen, dass noch nicht mit den dort ansässigen Anrainern gesprochen wurde.

Hierbei ist in der Zwischenzeit ebenfalls zu berücksichtigen, dass zusätzlich der Gasthof "zum Schwarzen Grafen" sowie der entsprechende Grund in das Areal mit einbezogen ist und weitere Grundstücke von den Gesamtumbauarbeiten "in Mitleidenschaft" gezogen wurden.

Hierzu möchte ich folgende 2 Ergänzungsfragen stellen:

1. Wieso wurde bei solch erheblichen Maßnahmen und Eingriffen ins öffentliche Recht (Straßenverlegung) bis zum heutigen Tag das geplante Projekt nie in einer Veröffentlichung den Bürgern Micheldorfs oder mindestens den betroffenen Anrainern vorgestellt und was beinhaltet das Konzept konkret/welche Unterlagen wurden aufgelegt?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl:

Nach und in Rücksprache mit DI Martin Osen (Obmann des Vereins zur Pflege und Erhaltung der Kulturgüter der Sensenschmiede), kann ich sagen, dass das Museumsareal die Entstehungsgeschichte unserer Gemeinde, und nicht nur die Entstehung der Sensenschmiedekultur im Kremstal, zeigt. Dass dieses Areal, die geschichtlichen Wurzeln unserer Heimat repräsentiert, steht mit Sicherheit im öffentlichen Interesse, zumindest für uns Micheldorfer.

In Aussendungen der Gemeindezeitung, in Sitzungen und Präsentationen wurden seit 2017 mehrmals die Pläne und Baufortschritte präsentiert. Beispielweise am 17.10.2019 ein Tag der offenen Baustelle bei der DI Martin Osen, Obmann des Museumsvereins, alle Nachbarn persönlich eingeladen hatte und beinahe 200 interessierte Personen begrüßen durfte. Als Unterlagen wurden Zeichnungen des ehemaligen Areals, das neu entstehende Wegenetz und ein wasserrechtliches Projekt vorgelegt. Die Vermessungsurkunden wurden im Gemeinderat öffentlich diskutiert und beschlossen.

Die 2. Ergänzungsfrage:

2.) Mit welchen konkreten Maßnahmen musste/muss noch in Zusammenhang mit der Umgestaltung gerechnet werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl:

Laut DI Martin Osen ist der Abschluss der Außenarbeiten und Innensanierung der Museumsgebäude sowie die Nachpflanzung von alten Obstbausorten und das Anlegen von Blühflächen geplant. Interessierte Personen sind herzlich eingeladen unter Voranmeldung das Museumsareal zu besuchen, auch Herr Löffler wurde bereits im Vorjahr vom Obmann dazu persönlich eingeladen.

Zu einer weiteren Frage von Herrn Löffler: (verliert Bürgermeister Horst Hufnagl um 19.10 Uhr beginnend)

Anfrage 2: Luftqualitätsmessung im Gemeindegebiet Micheldorf:

Saubere Luft ist ein wertvolles Gut für Mensch und Tier. In Oberösterreich wird mit einem umfangreichen Messnetz die Schadstoffbelastung kontinuierlich erfasst und mit gesetzlichen Grenzwerten verglichen. Bis zum Jahr 2011 befand auf dem Gemeindegebiet Micheldorf die Luftmessstation S 147 (neben Eisbach 47, 4563 Micheldorf).

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz verfügt über 4 mobile Mess-Container, die von Gemeinden, Behörden oder zivilen Institutionen kostenfrei angefordert werden können. Um eine Auftragsmessung zu erwirken muss die Gemeinde eine schriftliche Anfrage auf Luftqualitätsmessung an die Abteilung Umweltschutz beim Amt der OÖ Landesregierung stellen.

Im Zuge einer Auftragsmessung werden folgende Schadstoffe gemessen: Schwefeldioxid (SO₂) in mg/m³ (Milligramm pro Kubikmeter), Schwebstaub mit aerodynamischen Durchmesser unter 2,5µm in µg/m³, Schwebstaub mit aerodynamischen Durchmesser unter 10 µm in µg/m³, Stickstoffmonoxid (NO) in mg/m³, Stickstoffdioxid (NO₂) in mg/m³, Kohlenmonoxid (CO) in mg/m³, Schwefelwasserstoff (H₂S) in µg/m³ (Mikrogramm pro Kubikmeter), Ozon (O₃) in µg/m³. Nach Abschluss der Messzyklen wird ein Bericht erstellt und dem Auftraggeber (d.h. der Gemeinde) zur Kenntnis gebracht.

sowie die

Ergänzungsfrage:

Beabsichtigt die Marktgemeinde Micheldorf in Zusammenhang mit der Autobahn A 9, der Bundesstraße 138 sowie der geplanten Inbetriebnahme der Hackgutfeuerungsanlage nahe des Ortszentrums von Micheldorf und der Talinversionslage noch vor der Gemeinderatswahl 2021 eine schriftliche Anfrage auf laufende Luftqualitätsmessung mittels eines mobilen Mess-Container zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger an das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz zu stellen, um so nachhaltig Daten über die Luftqualität unseres Lebensraums zu erheben?

Dazu ersucht Bürgermeister Horst Hufnagl, den Umweltreferenten Patrik Reiter Antwort zu geben:

Vizebürgermeister und Umweltreferent Patrik Reiter antwortet:

Nach Recherche gab es bereits eine Anfrage beim Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, auf Aufstellung eines Messcontainers. Nur auf Anfrage von Privatpersonen wird dieser Messcontainer nicht zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der Sachverständigen für das Projekt „Biomassekraftwerk“ ist das gegebene Gutachten ausreichend in Hinblick auf die Luftqualität.

Mit einer entsprechenden Begründung, die im nächsten Umweltausschuss erörtert wird, ist diese Anforderung in Betracht zu ziehen, und es kann eine Messstation, wenn ein Container frei ist, nach Micheldorf transferiert werden. Der Zeitraum zur Realisierung der Umstellung eines Containers ist nach Anforderung mindestens 1 (ein) Jahr.

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass von Frau Ursula Forster am 18. Mai 2021, um 17:21 per Email Fragen eingegangen sind, und begrüßt die anwesende Frau Ursula Forster um 19.15 Uhr, und dankt für die Anregung zur Einführung einer Bürgerfragestunde durch die Bürgerinitiative.

Frau Ursula Forster verliest die eingebrachten Fragen:

1. THEMA: Privatisierung eines Abschnitts des Gradenwegs:

In der Sitzung vom 13. Dezember 2018 hat der Micheldorfer Gemeinderat mit mehreren Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen die Verlegung des öffentlichen Weges im Bereich Gradenweg Sensenschmid-Museum beschlossen. Dabei wurde ein Grundstücktausch mit der Spiegelfeld-Schneeburg'schen Vermögensverwaltungs GmbH erwähnt.

Frage:

Worin lag das öffentliche Interesse für die Privatisierung des Weges und welches Grundstück hat die Marktgemeinde Micheldorf im Austausch für den aufgelassenen öffentlichen Weg erhalten und wie wurde sichergestellt, dass das eingetauschte Grundstück wertmäßig dem aufgegebenen Weg entspricht?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl:

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet nach einer Expertise von DI Martin Osen, dass das gemeinsame Ziel von Eigentümer, Betreiberverein und Gemeinde es ist, auf dem Gelände des Sensenschmiedemuseums ein funktionierendes, tragfähiges Museum zum Nutzen der Allgemeinheit zu entwickeln. Dies ist von höchstem öffentlichem Interesse.

Ein privates Interesse an der Auflassung des öffentlichen Gutes – besteht nicht.

Sowohl das aufgegebene als auch das getauschte Grundstück wurden bewertet.

Der Flächentausch ist im Verfahren nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt worden und somit wertneutral abgewickelt worden. Der erhaltene Weg ist begehbar und befahrbar, zudem wurde ein Weg als Dienstbarkeit eingetragen, und die Bewertung der Grundflächen ergab eine Wertneutralität.

Frau Ursula Forster verliest die eingebrachte Zusatzfragen:

Zusatzfragen:

1. Wie es scheint sind die Bauarbeiten im Bereich des Museum-Areals seit Monaten eingestellt. Welche Informationen hat die Marktgemeinde Micheldorf, wann die Renovierungsarbeiten abgeschlossen sein werden und das Sensenschmid-Museum wiedereröffnet werden soll?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl wie folgt

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet von einer Expertise des Obmanns des Museumsvereins DI Marin Osen hinsichtlich des Abschlusses der Renovierungsarbeiten: Es liegt in der Natur der Sache, dass Renovierungsarbeiten an historischen Objekten dieser Größe nie „abgeschlossen“ sind.

Die Frage nach dem Abschluss der Arbeiten bezieht sich vermutlich auf die Mitte 2019 begonnen Außenarbeiten (Freilegung des Fluders, Rückführung der Freiflächen), deren Abschluss ursprünglich für Ende 2019 geplant war. Diese Arbeiten sind zum Teil abgeschlossen und dauern zum Teil bis heute an.

Dafür gibt es 3 Hauptgründe:

1) Abhängigkeiten von anderen Projekten, z.B. der verzögerten Umsetzung des Biomasse-Heizwerks (Leitungsführung durch das Museumsareal, Anschluss der Museumsgebäude),
2) COVID-Pandemie ab März 2020 und
3) Finanzierung: Bis heute sind – abgesehen von Unterstützung der Gemeinde wie z.B. einer jährlichen Vereinsförderung – KEINE öffentlichen Mittel für die Renovierungsarbeiten geflossen. Das Projekt ist bisher vollständig eigenfinanziert, private Mittel sind – auch angesichts einer beispiellosen Pandemie, in der wir uns befinden, siehe Punkt 2 – nicht unbegrenzt vorhanden. Daher müssen Prioritäten gesetzt und das Projekt schrittweise im Rahmen unserer Möglichkeiten umgesetzt werden. Wir arbeiten mit ganzer Kraft daran, die Außenarbeiten so bald wie möglich abzuschließen. Unser Ziel und Herzensanliegen ist es, noch im heurigen Jahr (2021) die Bauzäune abbauen zu können.

Auf die Frage der Wiedereröffnung: Das Sensenschmiedemuseum ist derzeit – abgesehen von COVID-bedingten Auflagen – NICHT geschlossen und kann jederzeit gegen Voranmeldung besucht werden.

Frau Ursula Forster verliest um 19.22 Uhr die weitere eingebrachte Zusatzfragen:

2. Gesetzt den Fall, dass die Spiegelfeld-Schneeburg'schen Vermögensverwaltungs GmbH die Außenbauarbeiten nicht zu Ende führt beabsichtigt die Marktgemeinde Micheldorf eine Rückgängigmachung des Grundstückstausch, um diesen Abschnitt des Gradenwegs - wie in der Vergangenheit – für die Öffentlichkeit freizugeben?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl nach Rücksprache mit DI Martin Osen, wie folgt

Eigentümer des Museumsareals ist die Trattnachtaler Natur+KulturgutGmbH. Es gibt keine Überlegungen von am Projekt beteiligten Personen oder Körperschaften, sich aus dem Projekt zurückzuziehen. Sollte sich irgendwann in Zukunft eine Änderung der Beteiligten ergeben, wäre die Situation wohl in Abstimmung mit der Gemeinde neu zu bewerten und gemeinsam die beste Lösung zu finden.

Die Frage, wann und in welchem Umfang die Wege durchs Museumsareal zukünftig wieder „für die Öffentlichkeit freigegeben“ werden können, ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zu betrachten und u. a. von Haftungsfragen und vom zukünftigen Betriebskonzept des Museums abhängig. Hier stellt sich nicht nur die Frage, ein Museum überhaupt zu haben, sondern es ist ein essentieller Teil der Geschichte für die Marktgemeinde Micheldorf

Frau Ursula Forster verliest um 19.24 Uhr die weiters eingebrachte 2. Frage:

2. THEMA: Information der Micheldorfer Bevölkerung über die Möglichkeit einer Bürger*innen Fragestunde vor jeder Gemeinderatssitzung

Frau Forster bedankt sich beim Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf für die Möglichkeit der BürgerInnenfragestunde.

In seiner Sitzung vom 11. März 2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf eine Bürger*innen Fragestunde gem. § 53 Gemeindeordnung 1990 beschlossen, die vor jeder Gemeinderatssitzung stattfinden soll. Die Richtlinien für die Bürger*innenfragestunde wurden am 6. Mai 2021 auf der Amtstafel veröffentlicht bzw. kundgemacht. Im Magazin der Marktgemeinde Micheldorf, Ausgabe 72, mit Redaktionsschluss am 26. März 2021 wurde nicht darüber berichtet, was ich sehr bedaure.

Frage:

Wer entscheidet in der Marktgemeinde Micheldorf nach welchen Kriterien, welche Artikel im „Magazin der Marktgemeinde Micheldorf“ erscheinen und warum wurde in der aktuellen Ausgabe (Nr. 72, 3/2021 vom 3. Mai 2021) der Micheldorfer Gemeindezeitung die Micheldorfer Bevölkerung nicht ausführlich über die Einführung dieser Bürger*innen Fragestunde informiert?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl:

Die für die Gemeindezeitung Verantwortlichkeit ist auch im Impressum dargestellt: Hier ist der Bürgermeister ex lege als Verantwortlicher der Publikation, und muss daher auch über die Inhalte entscheiden. Eine Publikation dieses Faktums der BürgerInnenfragestunde wurde auf der Amtstafel, der Homepage sowie im Gemeinderat (Protokoll) publiziert. Eine Publikation in der letzten Gemeindezeitung (MI) war aus Kapazitäts- und Ressourcengründen nicht mehr möglich, sondern ist für die nächste Ausgabe vorgesehen.

Frau Ursula Forster verliest die Zusatzfrage der eingebrachten 2. Frage:

Zusatzfragen:

- a) Das „Magazin der Marktgemeinde Micheldorf“ wird vom Land Oberösterreich gefördert. Was ist der Zweck der Förderung und welche Förderrichtlinien sind zu erfüllen?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl:

Für die Gemeindezeitung wird keine Förderung vom Land OÖ in Anspruch genommen. Die Gemeindezeitung ist eine Information der Gemeinde für die Bürger und ist eine amtliche Mitteilung, und ist vollständig von der Marktgemeinde Micheldorf finanziert.

Frau Ursula Forster verliest die zweite Zusatzfrage der eingebrachten 2. Frage:

- b.) Wird in der nächsten Gemeindezeitung, Nr. 73, Redaktionsschluss am 28. Mai 2021, über das Angebot der Bürger*innenfragestunde ein Artikel erscheinen?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl, wie folgt

Das ist so vorgesehen.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten und den Zuhörern und beendet um 19.27 Uhr die BürgerInnenfragestunde.



(Schriftführer Helmut Kurz)



(Bürgermeister Horst Hufnagl)